

**Vereinbarung**  
**über die Kooperation**  
**gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG**  
**zwischen den Betreibern von in Deutsch-**  
**land gelegenen Gasversorgungsnetzen**  
**(nachfolgend einzeln und gemeinsam „Vertragspartner“**  
**genannt)**

<b>Präambel</b> .....	7
<b>Teil 1: Allgemeines</b> .....	7
§ 1 Vertragsübersicht.....	7
§ 2 Gegenstand der Kooperation.....	8
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	10
<b>Teil 2: Marktgebiete</b> .....	10
§ 4 Bildung von Marktgebieten, Verpflichtungen des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers .....	10
§ 5 Bildung der Entgelte für die Ein- und Ausspeisepunkte innerhalb des Marktgebietes .....	12
§ 6 Ausweisung der Marktgebiete, der Ein- und Ausspeisepunkte und Entgelte.....	14
<b>Teil 3: Kooperationspflichten der Vertragspartner zum Einspeise-, Ausspeise-         und Bilanzkreisvertrag</b> .....	15
1. Abschnitt: Netzzugangsbedingungen .....	15
§ 7 Einheitliche Netzzugangsbedingungen zum Einspeise-, Ausspeise- und Bilanzkreisvertrag .....	15
2. Abschnitt: Einspeisevertrag .....	16
§ 8 Buchung freier Kapazitäten.....	16
3. Abschnitt: Ausspeisevertrag .....	16
§ 9 Interne Bestellung für netzübergreifenden Transport.....	16
§ 10 Sicherheitsleistung / Versicherung.....	17
4. Abschnitt: Lieferantenwechsel.....	17
§ 11 Lieferantenwechsel.....	17
5. Abschnitt: Bilanzkreisvertrag .....	19
§ 12 Abwicklung der Bilanzkreisverträge; Speicher .....	19
6. Abschnitt: Marktgebietsüberschreitender Transport.....	20
§ 13 Marktgebietsüberschreitender Transport .....	20
<b>Teil 4: Allgemeine Vorschriften</b> .....	21
§ 14 Haftung .....	21
§ 15 Änderungen der Kooperationsvereinbarung .....	21
§ 16 Rechtsnachfolge .....	22
§ 17 Schiedsgerichtsklausel / Eskalationsverfahren .....	22
§ 18 Salvatorische Klausel.....	23
§ 19 Vertraulichkeit.....	23
§ 20 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung .....	25
§ 21 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung.....	25
§ 22 Informationen.....	26
§ 23 Verzeichnis der Anlagen.....	26

<b>Anlage 1:</b> Auflistung der Marktgebiete.....	27
<b>Anlage 2:</b> Muster einer Vereinbarung zur Erzielung der Gleichpreisigkeit... 28	
<b>Präambel</b> .....	29
§ 1 Beschreibung der Transportalternativen .....	29
§ 2 Berechnung des Mischentgelts durch die vorgelagerten Netzbetreiber	29
§ 3 Berechnung der angepassten Exit-Entgelte für die Netz- kopplungspunkte zum Netz des nachgelagerten Netzbetreibers .....	31
§ 4 Abrechnung der Mehr- und Mindereinnahmen .....	32
§ 5 Einsichtsrechte / WP-Vorbehalt .....	33
§ 6 Schiedsklausel .....	33
§ 7 Schriftform .....	35
§ 8 Salvatorische Klausel.....	35
§ 9 Kündigung der Vereinbarung .....	35
Anlage GP 1: Beschreibung der Transportalternativen .....	36
<b>Anlage 3:</b> Netzzugangsbedingungen des XY.....	37
<b>Teil 1: Allgemeines</b> .....	41
§ 1 Anwendungsbereich .....	41
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	41
§ 3 Vertragsübersicht .....	42
<b>Teil 2: Vertragsanbahnung</b> .....	42
1. Abschnitt: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung.....	42
§ 4 Verbindliche Anfrage .....	42
§ 5 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch örtliche Verteilernetzbetreiber .....	43
§ 6 Online-Anfrage /-Buchung .....	44
§ 7 Vertragsschluss.....	45
2. Abschnitt: Bilanzkreisbildung .....	45
§ 8 Anfrage.....	45
§ 9 Bearbeitung der Anfrage .....	46
§ 10 Vertragsschluss.....	47
<b>Teil 3: Einspeisevertrag</b> .....	47
§ 11 Gegenstand des Einspeisevertrages.....	47
§ 12 Voraussetzung für die Einspeisung .....	48
<b>Teil 4: Ausspeisevertrag</b> .....	48
§ 13 Gegenstand des Ausspeisevertrages.....	48
§ 14 Voraussetzungen für die Ausspeisung .....	49

§ 15 Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen bei Letztverbrauchern ....	50
<b>Teil 5: Bilanzkreisvertrag</b> .....	50
§ 16 Bilanzkreisbildung.....	50
§ 17 Gegenstand des Bilanzkreisvertrages .....	50
§ 18 Bilanzkreisverantwortlicher.....	51
§ 19 Einbringung von Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung.....	52
§ 20 Operative Abwicklung.....	53
§ 21 Mengenzuordnung.....	54
§ 22 Ermittlung und Ausgleich von Differenzmengen.....	55
§ 23 Abrechnung von Differenzmengen .....	56
§ 24 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen .....	56
<b>Teil 6: Lieferantenwechsel</b> .....	57
§ 25 Lieferantenwechsel.....	57
<b>Teil 7: Marktgebietsüberschreitender Transport</b> .....	58
§ 26 Marktgebietsüberschreitender Transport.....	58
<b>Teil 8: Technische Bestimmungen</b> .....	59
§ 27 Referenzbrennwert .....	59
§ 28 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten .....	60
§ 29 Technische Anforderungen .....	60
§ 30 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation .....	61
<b>Teil 9: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	62
§ 31 Sekundärhandel .....	62
§ 32 Unterbrechung.....	63
§ 33 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität .....	64
§ 34 Entziehung von Kapazität.....	64
§ 35 Überschreitung der gebuchten Kapazität .....	66
§ 36 Netzentgelte .....	67
§ 37 Rechnungsstellung und Zahlung .....	68
§ 38 Steuern.....	69
§ 39 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung .....	70
§ 40 Schadensversicherung.....	72
§ 41 Instandhaltung.....	73
§ 42 Höhere Gewalt .....	73
§ 43 Haftung.....	74
§ 44 Leistungsaussetzung und Kündigung.....	76
§ 45 Datenweitergabe und Datenverarbeitung.....	77
§ 46 Wirtschaftsklausel.....	77
§ 47 Vertraulichkeit.....	77

§ 48 Rechtsnachfolge.....	79
§ 49 Änderungen der Netzzugangsbedingungen .....	79
§ 50 Salvatorische Klausel.....	80
§ 51 Schriftform .....	81
§ 52 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht .....	81
Anlage NZB 1: Definitionen.....	83
Anlage NZB 2: Operating Manual.....	87
<b>Anlage 4:</b> Grundsätze zur Ermittlung von Gleichzeitigkeitsfaktoren .....	94
<b>Anlage 5:</b> Rahmenvertrag über die Abwicklung von Bestellungen von über Netzkopplungspunkte miteinander verbundenen Netzbetreibern .....	99
<b>Präambel</b> .....	100
<b>Teil 1: Allgemeines</b> .....	100
§ 1 Vertragsgegenstand.....	100
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	101
<b>Teil 2: Bestellung</b> .....	102
§ 3 Allgemeine Regeln .....	102
§ 4 Bestellung bei Lieferantenwechsel.....	104
§ 5 Bestellung bei Neukunden und bei Marktgebietswechsel .....	105
<b>Teil 3: Abrechnung von Netzentgelten</b> .....	105
§ 6 Netzentgelt / Überschreitungsentgelt .....	105
§ 7 Bonitätsprüfung / Sicherheitsleistung .....	106
§ 8 Abrechnung.....	106
<b>Teil 4: Allgemeine Vorschriften</b> .....	107
§ 9 Haftung .....	107
§ 10 Streitbeilegung / Schiedsgerichtsklausel.....	108
§ 11 Salvatorische Klausel.....	110
§ 12 Wirksamwerden .....	110
§ 13 Kündigung .....	110
Anlage RV 1: Entgelte.....	111
Anlage RV 2: Grundsätze der Bestimmung der Gleichzeitigkeitsfaktoren ...	111
Anlage RV 3: Anfrageinhalte.....	111
Anlage RV 4: Prozesse zum Kapazitätsmanagement im Marktgebiet für die Zweivertragsvariante .... ..	112
Anlage RV 5: Richtlinien Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung, Versicherungs- nachweis.....	121

<b>Anlage 6:</b> Richtlinien Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung, Versicherungsnachweis .....	122
<b>Anlage 7:</b> „BGW/VKU-Leitfaden zur Initialen Kunden- bzw. Ausspeisestellenzuordnung“ .....	126

## **Präambel**

Die Vertragspartner vereinbaren hierzu Folgendes:

### **Teil 1: Allgemeines**

#### **§ 1 Vertragsübersicht**

1. Der Transport wird nach Wahl des Transportkunden auf der Grundlage der „Zweivertragsvariante“ oder der „Einzelbuchungsvariante“ abgewickelt. In der Zweivertragsvariante wird der Transport netzübergreifend innerhalb eines Marktgebietes auf der Grundlage eines Einspeisevertrags und eines Ausspeisevertrags sichergestellt, wobei der Ausspeisevertrag das Recht auf Transport vom virtuellen Handelspunkt beinhaltet. Bei der Einzelbuchungsvariante ist die einzelnetzbezogene Buchung von Ein- und Ausspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistung zulässig, so dass Transportkunden die Möglichkeit haben, Transporte auf der Grundlage von mehreren Ein- und Ausspeiseverträgen durchzuführen. Die nachstehenden Regelungen gelten für diese Transportvarianten, soweit nicht ausdrücklich Sonderregelungen für eine der Transportvarianten getroffen sind.

Die Vertragspartner schließen mit Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen für den Transport innerhalb eines Netzes und den netzübergreifenden Transport auf der Grundlage der als Anlage 3 beigefügten „Netzzugangsbedingungen“ folgende Verträge ab:

- Einspeisevertrag
  - Ausspeisevertrag
  - Bilanzkreisvertrag.
2. Die Abwicklung des netzübergreifenden Transports im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander erfolgt über folgende Verträge:
    - a) Rahmenvertrag über die Abwicklung von Bestellungen von über Netzkopplungspunkte miteinander verbundenen Netzbetreibern: Jeder Netzbetreiber

ist nach Maßgabe von § 9 verpflichtet, mit seinen jeweils vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern diesen Rahmenvertrag gemäß der Anlage 5 abzuschließen.

- b) Vereinbarung zur Erzielung der Gleichpreisigkeit der Ausspeiseentgelte: Wenn innerhalb eines Marktgebietes ein Netz durch mehrere vorgelagerte Netze aufgespeist wird oder aufgespeist werden kann und sich daraus Transportalternativen für die Erreichung eines Ausspeisepunktes ergeben, sind diese vorgelagerten Netzbetreiber verpflichtet, nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 eine solche Vereinbarung gemäß Anlage 2 abzuschließen.

## **§ 2 Gegenstand der Kooperation**

1. Zur Abwicklung der Zweivertragsvariante verpflichten sich die Vertragspartner in dieser Vereinbarung, untereinander in dem technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, in einem Marktgebiet durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Vertragspartner legen für den Transport über mehrere Netze Marktgebiete fest, die mehrere miteinander verbundene Netze umfassen, und innerhalb derer zur Abwicklung eines Transports nur ein Einspeise- und ein Ausspeisevertrag abgeschlossen werden muss.

Für die Einspeisung von Gas an einem Einspeisepunkt eines (Teil-)Netzes des Marktgebietes schließen Transportkunden Einspeiseverträge. Der Netzbetreiber des Einspeisepunktes ist aufgrund eines Einspeisevertrages verpflichtet, das Gas zu übernehmen.

Für die Ausspeisung von Gas an einem Ausspeisepunkt eines (Teil-)Netzes des Marktgebietes schließen Transportkunden Ausspeiseverträge. Gegenstand des netzübergreifenden Ausspeisevertrags ist die Bereitstellung des Gases am virtuellen Handelspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und die Übernahme des Gases durch den Transportkunden am vereinbarten Ausspeisepunkt eines nachgelagerten Netzes sowie die Vorhaltung von Kapazität bzw. Vorhalteleistung durch den Netzbetreiber des Ausspeisepunktes.



Die Vertragspartner ermöglichen den netzübergreifenden Transport durch interne Bestellungen der hierzu benötigten Kapazitäten bei dem jeweils vorgelegerten Netzbetreiber.

Die Vertragspartner ermöglichen ferner die Abwicklung des Lieferantenwechsels innerhalb eines Marktgebietes sowohl für einen netzübergreifenden Transport, einen Transport ausschließlich innerhalb eines (Teil-)Netzes als auch für einen Wechsel zwischen diesen Transportvarianten.

Transportkunden haben zudem das Recht, Gas nach der Einspeisung an einem virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes bereitzustellen und vor der Ausspeisung an einem virtuellen Handlungspunkt zu übernehmen. Dem virtuellen Handlungspunkt ist kein bestimmter physischer Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet.

Vor der Aufnahme eines netzübergreifenden Transportes müssen die Transportkunden die in den Ein- und Ausspeiseverträgen gebuchten Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen im Rahmen eines Bilanzkreisvertrages mit dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber einem Bilanzkreis zuordnen. Daneben können die Transportkunden Bilanzkreise in nachgelagerten Netzen bilden, soweit dies von dem jeweiligen nachgelagerten Netzbetreiber angeboten wird.

Die Vertragspartner ermöglichen zudem den Transport von einem Marktgebiet in ein anderes Marktgebiet. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bieten den marktgebietsüberschreitenden Transport bis zum Marktgebiet an, in dem das Gas ausgespeist werden soll. Hierzu werden ein Ausspeisevertrag aus dem abgebenden Netz und ein Einspeisevertrag in das aufnehmende Netz abgeschlossen. Der Transportkunde kann den Netzbetreiber des abgebenden Netzes beauftragen, im Namen des Transportkunden den Einspeisevertrag mit dem Netzbetreiber des aufnehmenden Netzes zu schließen.

2. Zusätzliche Kooperationspflichten in Bezug auf die Abwicklung der Einzelbuchungsvariante ergeben sich aus den § 5 Ziffer 2, § 6 dieser Kooperationsvereinbarung.
3. Die Vertragspartner verständigen sich hiermit auf die Anwendung gemeinsamer Vertragsstandards für den Netzzugang gemäß § 20 Abs. 1 b) Satz 7

EnWG (Netzzugangsbedingungen). Die Vertragspartner wenden diese Netzzugangsbedingungen sowohl für den Transport innerhalb ihrer Netze (Einzelbuchungsvariante) als auch für den netzübergreifenden Transport (Zweivertragsvariante) an.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Es gelten die in der Anlage NZB 1 zu Anlage 3 genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage NZB 1 zu Anlage 3 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005.

## **Teil 2: Marktgebiete**

### **§ 4 Bildung von Marktgebieten, Verpflichtungen des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers**

1. Die Netzbetreiber bilden Marktgebiete. Ein Marktgebiet ist eine Verknüpfung von Netzen / Teilnetzen verschiedener miteinander verbundener Netzbetreiber, in denen ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann.

Diese Marktgebiete sind in der Anlage 1 aufgelistet.

2. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ist verpflichtet, in dem Marktgebiet einen virtuellen Handelspunkt einzurichten. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, am virtuellen Handelspunkt ohne Kapazitätsbuchungen Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen. Innerhalb eines Marktgebietes ist der Zugang vom virtuellen Handelspunkt bis zum Letztverbraucher, der diesem Marktgebiet zugeordnet ist, ohne weitere Kapazitätsprüfung im Rahmen des Lieferantenwechsels möglich.
3. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ist verpflichtet, die Bildung von Bilanzkreisen innerhalb des Marktgebiets zu ermöglichen, in denen alle im Marktgebiet nicht ausgeglichenen Differenzmengen bilanziert werden. Inner-

halb eines Marktgebietes hat jeder Netzbetreiber das Recht, die Bildung nachgelagerter Bilanzkreise einschließlich Bilanzausgleich anzubieten. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber gleicht alle in nachgelagerten Bilanzkreisen des Marktgebietes entstandenen, dort aber nicht ausgeglichenen Differenzmengen im Rahmen von bei ihm eingerichteten Bilanzkreisen aus. Zum Ausgleich von im Saldo aller Bilanzkreise am virtuellen Handlungspunkt verbleibenden Differenzmengen beschaffen Netzbetreiber, die Bilanzkreisbildung anbieten, Ausgleichsenergie nach transparenten, nicht diskriminierenden, marktorientierten Verfahren.

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber unterstützt die Abwicklung von marktgebietsüberschreitenden Transporten.

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ist den in dem Marktgebiet liegenden Netzbetreibern gegenüber zu Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung verpflichtet.

4. Jeder Ausspeisepunkt eines Netzes gehört nach Maßgabe einer initialen Zuordnung auf Basis folgender Kriterien nur einem Marktgebiet an:

Liegt ein Netz ausschließlich in einem Marktgebiet, gehören alle Ausspeisepunkte dieses Netzes diesem Marktgebiet an. Liegt ein Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet, bedarf es einer eindeutigen Zuordnung jedes einzelnen Ausspeisepunktes zu den jeweiligen Marktgebieten.

Abweichend von dieser Ziffer 4 Satz 1 sind die Ausspeisepunkte, die den Ausspeisepunkten bei Letztverbrauchern vorgelagert sind, ratierlich den Marktgebieten zuzuordnen. Entsprechend dieser ratierlichen Zuordnung kann jeder Ausspeisepunkt bei Letztverbrauchern einem der Marktgebiete zugeordnet werden.

Die Ausgangszuordnung der Ausspeisepunkte zu den Marktgebieten erfolgt durch die Transportkunden nach dem in der Anlage 7 „BGW/VKU-Leitfaden zur Initialen Kunden- bzw. Ausspeisestellenzuordnung“ beschriebenen Verfahren und Kriterien. Die Pflicht zur Zuordnung obliegt nicht den Vertragspartnern. Die Vertragspartner halten für die Transportkunden Informationen zu Netzhydraulik, Beschränkungen der freien Zuordenbarkeit von Kapazitäten im Ausspeisepunkt und vorgelagerten Netzen sowie technischen Erfordernissen

(z.B. Mindestausspeisedruck, Gasbeschaffenheit) bereit, die für die Zuordnung erforderlich sind.

Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weisen die Vertragspartner die Transportkunden darauf hin. Vertragspartner, deren Netze durch Netzkopplungspunkte verbunden sind, verpflichten sich, sich untereinander die Informationen gemäß Satz 3 des vorherigen Absatzes zur Verfügung zu stellen, die Auswirkungen auf die Zuordnung von Ausspeisepunkten im Netz des jeweils anderen Vertragspartners haben.

Der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt nutzt, kann die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zu einem Marktgebiet im Rahmen freier Kapazitäten ändern, wenn das Netz des Ausspeisepunktes in mehreren Marktgebieten liegt. In diesem Fall erfolgt die Buchung von Kapazität bzw. Vorhalteleistung nach Maßgabe der §§ 4 - 6 der Anlage 3.

Auf der Grundlage der von den Transportkunden den Netzbetreibern mitgeteilten initialen Zuordnung führt jeder Vertragspartner ein Verzeichnis über die Zuordnung der Ausspeisepunkte in seinem Netz. Das Zuordnungsverzeichnis ist monatlich zu aktualisieren. Die Vertragspartner erteilen Letztverbrauchern oder deren Bevollmächtigten sowie im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit Lieferanten bzw. Händlern auf Anfrage Auskunft über die Zuordnung eines Ausspeisepunktes.

## **§ 5 Bildung der Entgelte für die Ein- und Ausspeisepunkte innerhalb des Marktgebietes**

1. Für die Einspeisung von Gas an den Einspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes gelten die Entgelte, die der Netzbetreiber gemäß § 27 GasNEV im Internet für den jeweiligen Einspeisepunkt ausweist.
2. Im Rahmen der Einzelbuchungsvariante gelten für die Ausspeisung von Gas an den Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes die Entgelte, die der Netzbetreiber gemäß § 27 GasNEV unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Gleichpreisigkeit gemäß Ziffer 3 im Internet für den jeweiligen Ausspeisepunkt ausweist.

Für netzübergreifende Ausspeiseverträge bildet der Ausspeisenetzbetreiber die Entgelte für die Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen an den Ausspeisepunkten auf Basis der von den jeweiligen Netzbetreibern veröffentlichten bisherigen Entgelte für die Ein- und Ausspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistungen ab dem virtuellen Handelspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers bis zum Ausspeisepunkt in einem nachgelagerten Netz unter Anwendung der Grundsätze zur Gleichpreisigkeit gemäß Ziffer 3.

Die vorgelagerten Netzbetreiber teilen ihren nachgelagerten Netzbetreibern ihre Entgelte für das folgende Gaswirtschaftsjahr sowie Änderungen der Entgelte rechtzeitig mit.

3. Soweit innerhalb eines Marktgebietes für die Erreichung eines Ausspeisepunktes in einem nachgelagerten Netz Transportalternativen in Anspruch genommen werden können (z.B. Transport über unterschiedliche Netzkopplungspunkte zwischen zwei Netzen oder Transport über alternative vorgelagerte Netze), stellen die Netzbetreiber sicher, dass für diesen Ausspeisepunkt nur jeweils ein einziges, ggf. angepasstes Exit-Entgelt gilt, das von der konkret gewählten Transportalternative unabhängig ist (nachfolgend „Gleichpreisigkeit“ genannt). Dieses ggf. angepasste Exit-Entgelt gilt für den entsprechenden Ausspeisepunkt für jede Ausspeisung aus dem Marktgebiet, unabhängig davon, ob der Transportkunde separat bucht oder den netzübergreifenden Transport wählt.

Die Netzbetreiber stellen die Gleichpreisigkeit durch folgende Maßnahmen sicher:

- a) Sind zwei Netze durch mehrere Netzkopplungspunkte verbunden, stellt der vorgelagerte Netzbetreiber sicher, dass die jeweiligen Exit-Entgelte für diese Netzkopplungspunkte identisch sind. Soweit der nachgelagerte Netzbetreiber kein örtlicher Verteilernetzbetreiber ist, stellt er sicher, dass die jeweiligen Einspeiseentgelte für diese Netzkopplungspunkte identisch sind. Eine unterschiedliche Bepreisung solcher Netzkopplungspunkte ist nur dann möglich, wenn für den entsprechenden Punkt Zuordnungsaufgaben gelten, die es ausschließen, dass ein Ausspeisepunkt alternativ über die verschiedenen Netzkopplungspunkte beliefert werden könnte.
- b) Soweit innerhalb eines Marktgebietes ein Netz durch mehrere vorgelagerte Netze aufgespeist wird oder aufgespeist werden kann und sich daraus

Transportalternativen für die Erreichung eines Ausspeisepunktes ergeben, gelten folgende Grundsätze:

Wenn der nachgelagerte Netzbetreiber kein örtlicher Verteilernetzbetreiber ist, stellt er sicher, dass die Einspeiseentgelte an den Netzkopplungspunkten zu den vorgelagerten Netzen, über die das nachgelagerte Netz alternativ aufgespeist werden kann, jeweils gleich sind.

Darüber hinaus stellen die vorgelagerten Netzbetreiber die Gleichpreisigkeit durch Festlegung angepasster Exit-Entgelte zu dem nachgelagerten Netz sicher. Für die Festlegung der angepassten Exit-Entgelte und den internen Ausgleich erzielter Mehr- oder Mindereinnahmen schließen die von dieser lit. b) betroffenen vorgelagerten Netzbetreiber eine gesonderte Vereinbarung auf Basis des Entwurfs gemäß Anlage 2.

Die Vertragspartner bemühen sich nach Maßgabe von § 15 weitere wirkungsgleiche und nicht-diskriminierende Verfahren zur Gewährleistung der Gleichpreisigkeit zu entwickeln.

## **§ 6 Ausweisung der Marktgebiete, der Ein- und Ausspeisepunkte und Entgelte**

1. Die Vertragspartner veröffentlichen die gemäß § 4 gebildeten Marktgebiete in der bundesweiten gemeinsamen elektronischen Gasnetzkarte und kennzeichnen die zu einem Marktgebiet zählenden (Teil-)Netze sowie deren Netzbetreiber. Für die einzelnen (Teil-)Netze soll erstmalig möglichst ab 1. Juli 2006 für Netzbetreiber und Händler ersichtlich sein, welche Zuordnungsmöglichkeiten zu Marktgebieten für Ausspeisepunkte in diesen (Teil-)Netzen bestehen.
2. Die Netzbetreiber bemühen sich im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren, für alle Ein- und Ausspeisepunkte die frei verfügbaren Kapazitäten bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes bzw. bei Marktgebietsüberlappungen der Marktgebiete indikativ numerisch auszuweisen. Dabei müssen die in nachgelagerten (Teil-)Netzen aufgrund von Zuordnungsaufgaben bestehenden netzinternen Einschränkungen der freien Zuordenbarkeit berücksichtigt werden.
3. Die Netzbetreiber bieten im Internet einen gemeinsamen Kapazitäts- und Entgeltrechner gemäß § 15 Abs. 1 GasNZV an.

4. Abweichend von den vorstehenden Ziffern veröffentlichen die örtlichen Verteilernetzbetreiber die Einspeisepunkte in ihr Netz, das Netzgebiet ggf. mit Ortstransportleitungen, die Marktgebietszugehörigkeit des Netzes sowie die Entgelte.
5. Zu Beginn eines Gaswirtschaftsjahres hat jeder Netzbetreiber beginnend beim Ausspeisenetzbetreiber auf der örtlichen Verteilerebene die voraussichtlich benötigten Gesamtkapazitäten im Marktgebiet zur Belieferung der Kunden in dem jeweiligen Netz auf Basis der Vorjahreswerte unter Berücksichtigung gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr („Kapazitätsgerüst“) den unmittelbar vorgelagerten Netzbetreibern unverbindlich mitzuteilen.

Das mitgeteilte Kapazitätsgerüst hat demjenigen zu entsprechen, das als Berechnungsgrundlage für die Entgeltbildung in den Entgeltgenehmigungsanträgen verwendet wurde.

Die Mitteilungen sind in für die Regulierungsbehörden nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

### **Teil 3: Kooperationspflichten der Vertragspartner zum Einspeise-, Ausspeise- und Bilanzkreisvertrag**

#### **1. Abschnitt: Netzzugangsbedingungen**

##### **§ 7 Einheitliche Netzzugangsbedingungen zum Einspeise-, Ausspeise- und Bilanzkreisvertrag**

1. Die Vertragspartner legen für den Zugang zu ihren Netzen innerhalb eines Marktgebietes Einspeise-, Ausspeise- und Bilanzkreisverträge zugrunde. Die örtlichen Verteilernetzbetreiber legen für den Zugang zu ihren Netzen innerhalb des Marktgebietes Ausspeiseverträge und, falls angeboten, Bilanzkreisverträge zugrunde.
2. Die Vertragspartner werden für die in Absatz 1 genannten Verträge die in Anlage 3 enthaltenen Netzzugangsbedingungen anwenden.

## **2. Abschnitt: Einspeisevertrag**

### **§ 8 Buchung freier Kapazitäten**

Die Vertragspartner sehen die Buchung von verfügbaren Kapazitäten an den Einspeisepunkten vor.

## **3. Abschnitt: Ausspeisevertrag**

### **§ 9 Interne Bestellung für netzübergreifenden Transport**

1. Schließt der Transportkunde einen netzübergreifenden Ausspeisevertrag, halten die Netzbetreiber der Netze ab Ausspeisepunkt bis zum vorgelagerten Einspeisenetz innerhalb des Marktgebietes die gebuchte Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt und die erforderliche Einspeisekapazität ihrer Netze an den Netzkopplungspunkten zum jeweils vorgelagerten Netz vor und bestellen in dem jeweils vorgelagerten Netz die Ausspeisekapazität an den Netzkopplungspunkten. Gleichzeitig mit der Bestellung im jeweils vorgelagerten Netz beauftragt der Netzbetreiber den vorgelagerten Netzbetreiber, die entsprechende Einspeisekapazität vorzuhalten und in den vorgelagerten Netzen zu bestellen. Bei der Bestellung sind die vom Transportkunden bei Abschluss des Ausspeisevertrages im gegebenen Falle vorgenommenen Kapazitätsreduzierungen zwischen den Bilanzkreisen am virtuellen Handlungspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und den nachgelagerten Bilanzkreisen zu berücksichtigen.
2. Die Vertragspartner legen für die Bestellung gemäß Ziffer 1 Gleichzeitigkeitsfaktoren zugrunde, um die möglichen Gleichzeitigkeitseffekte von Buchungen durch die Transportkunden innerhalb des Marktgebietes zu berücksichtigen. Die Vertragspartner ermitteln die Gleichzeitigkeitsfaktoren in ihrem Netz entsprechend den in der Anlage 4 niedergelegten Grundsätzen.
3. Die Bestellung der Kapazität in dem vorgelagerten Netz erfolgt auf der Grundlage von „Rahmenverträgen über die Abwicklung von Bestellungen von über Netzkopplungspunkte miteinander verbundenen Netzbetreibern“, die gemäß dem Muster in Anlage 5 abgeschlossen werden.



4. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein örtlicher Verteilnetzbetreiber, bezieht sich die Bestellung auf die erforderliche Vorhalteleistung im vorgelagerten Netz.
5. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig, um zu erreichen, dass der Ausspeisenetzbetreiber die gegenüber dem Transportkunden geltenden Bearbeitungsfristen im Zusammenhang mit einer Vertragsanbahnung einhalten kann.

## **§ 10 Sicherheitsleistung / Versicherung**

1. Die Vertragspartner vereinbaren für netzübergreifende Ausspeiseverträge gemeinsame Richtlinien zu:
  - Durchführung der Bonitätsprüfung gegenüber Transportkunden;
  - in welchen Fällen und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen von Transportkunden zu erheben sind; und
  - notwendige Versicherungsnachweise der Transportkunden.

Die Richtlinien sind dieser Vereinbarung als Anlage 6 beigelegt.

2. Bei Einhaltung der Richtlinien haften die Vertragspartner untereinander nicht in Fällen von Zahlungsausfällen bei Transportkunden oder fehlender Deckung der Versicherung der Transportkunden.

## **4. Abschnitt: Lieferantenwechsel**

### **§ 11 Lieferantenwechsel**

Die Vertragspartner ermöglichen die Abwicklung des Lieferantenwechsels sowohl für Lieferanten, die eine Belieferung auf der Grundlage von Ein- und Ausspeisebuchungen an Netzkopplungspunkten als auch für Lieferanten, die eine Belieferung auf der Grundlage eines netzübergreifenden Ausspeisevertrages beabsichtigen, unabhängig davon, ob der bisherige Lieferant den Letztverbraucher auf der Grundlage von Ein- und Ausspeisebuchungen an Netzkopplungspunkten oder auf der Grundlage eines netzübergreifenden Ausspei-

severtrages beliefert hat. Dem neuen Lieferanten steht ein Letztverbraucher oder ein anderer vom neuen Lieferanten benannter Transportkunde gleich.

Unbeschadet des § 9 Abs. 7 GasNZV und möglicher Festlegungen der Bundesnetzagentur gemäß § 42 Abs. 7 Nr. 4 GasNZV gilt in Ergänzung zu dem „BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“ im Falle des Lieferantenwechsels innerhalb eines Marktgebiets auf Basis der aktuellen Zuordnung der Letztverbraucher folgender Grundsatz:

Der Lieferantenwechsel erfolgt durch An- und Abmeldung beim Netzbetreiber. Der Ausspeisenetzbetreiber schließt den Ausspeisevertrag mit dem Transportkunden ohne weitere Kapazitätsprüfung.

Kommt es bei einem Lieferantenwechsel zu einem Übergang von der Einzelbuchungsvariante zu der Zweivertragsvariante, teilt der Altlieferant dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Netzzugangsbedingungen gemäß Anlage 3 mit und weist in geeigneter Form nach, welche Transportkunden die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten in vorgelagerten (Teil-)Netzen bis zum virtuellen Handlungspunkt gebucht haben. Dem Nachweis steht gleich, wenn dem Netzbetreiber im Falle mehrerer gemeinsamer Vorlieferanten eine schriftliche Einigung dieser vorgelegt wird, aus der sich ergibt, in welchem Umfang die gebuchten Kapazitäten reduziert werden. Im Falle eines Engpasses innerhalb des Ausspeisenetzes oder eines der vorgelagerten (Teil-)Netze reduzieren sich insoweit diese Kapazitäten in den jeweils betroffenen Netzen (§ 25 Anlage 3). Bei mehreren gemeinsamen Vorlieferanten reduzieren sich diese Kapazitäten pro rata, es sei denn, die vorgelegte schriftliche Einigung sieht ein anderweitiges Verhältnis der Kapazitätsreduzierung vor. Der bisherige Lieferant und die Transportkunden, die die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten in vorgelagerten (Teil-) Netzen bis zum virtuellen Handlungspunkt gebucht haben, können unabhängig vom Vorliegen eines Engpasses die Reduzierung der gebuchten Kapazitäten in Bezug auf die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten von den jeweiligen Netzbetreibern verlangen.

In Fällen von Problemen bei der Abwicklung des Lieferantenwechsels (z.B. Lieferantenkonkurrenz) verfährt der Ausspeisenetzbetreiber nach Maßgabe des „BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“ sowie ggf. künftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur.

## 5. Abschnitt: Bilanzkreisvertrag

### § 12 Abwicklung der Bilanzkreisverträge; Speicher

1. Für die Abwicklung von Bilanzkreisverträgen bei netzübergreifenden Transporten gelten folgende Grundsätze:
  - a) Der Ausspeisenetzbetreiber fasst jeweils unmittelbar nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des Transportkunden die von ihm in die jeweiligen Bilanzkreise eingebrachten Kapazitäten und / oder Vorhalteleistungen differenziert nach Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen und leistungsgemessenen Letztverbrauchern ohne Online-Messung einerseits sowie leistungsgemessenen Letztverbrauchern mit Online-Messung andererseits zusammen und meldet diese an den vorgelagerten Netzbetreiber. Die vorgelagerten Netzbetreiber, die nicht selbst Bilanzkreisnetzbetreiber sind, geben diese Meldung über ihre vorgelagerten Netzbetreiber an den Bilanzkreisnetzbetreiber weiter.
  - b) Der Ausspeisenetzbetreiber leitet die ihm gegenüber unter einem Shippercode getätigten Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen und / oder die Online-Messwerte der leistungsgemessenen Letztverbraucher jeweils zusammengefasst an den vorgelagerten Netzbetreiber weiter. Die vorgelagerten Netzbetreiber, die nicht selbst Bilanzkreisnetzbetreiber sind, geben diese Nominierungen und / oder Online-Messwerte über ihre vorgelagerten Netzbetreiber an den Bilanzkreisnetzbetreiber weiter.
  - c) Der dem Ausspeisenetzbetreiber vorgelagerte Netzbetreiber ist vorbehaltlich Satz 2 verpflichtet, Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen als Dienstleister für den Ausspeisenetzbetreiber entgegenzunehmen und weiterzuleiten, soweit die Entgegennahme und Weiterleitung dem Ausspeisenetzbetreiber technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Einzelheiten, insbesondere die Höhe der hierfür zu zahlenden Vergütung, werden durch einen gesonderten Vertrag zwischen Ausspeisenetzbetreiber und vorgelagertem Netzbetreiber geregelt.
2. Für die Einbringung der Ein- und Ausspeisekapazitäten an Kopplungspunkten zu Speichern in Bilanzkreise gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Die Kopplungspunkte des Netzes zu Speichern sind Ein- und Ausspeisepunkte. Zum Zwecke der Ein- und Ausspeicherung hat der Transportkunde auf Netzebene Aus- und Einspeisekapazitäten an den dem jeweiligen Speicher zugeordneten Kopplungspunkten des Netzes zu buchen. Die für die Aus- und Einspeicherung genutzten Ein- und Ausspeisekapazitäten sind in Bilanzkreise einzubringen und zu nominieren.
- b) Sofern Ein- und Ausspeisekapazitäten an Kopplungspunkten zu Speichern in Netzen, die dem marktgebietsaufspannenden Netz nachgelagert sind, eingebracht werden, ist der Bilanzkreis als nachgelagerter oder Sub-Bilanzkreis, der einem Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zugeordnet ist, in diesem nachgelagerten Netz zu bilden. Dieser Bilanzkreis ist gemäß § 16 der Anlage 3 mit einem Bilanzkreis in dem marktgebietsaufspannenden Netz verbunden. In der Zweivertragsvariante erfolgt im Rahmen der internen Bestellung gemäß § 9 Ziffer 1 letzter Satz dieser Kooperationsvereinbarung und gemäß § 3 Ziffer 1 2. Unterabsatz der Anlage 5 eine Berücksichtigung etwaiger vom Transportkunden vorgenommener Reduzierungen von Transportkapazitäten.

## **6. Abschnitt: Marktgebietsüberschreitender Transport**

### **§ 13 Marktgebietsüberschreitender Transport**

1. Die Ausspeisung aus dem Netz (abgebendes Netz) eines marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und die Einspeisung in das Netz (aufnehmendes Netz) eines angrenzenden marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers (marktgebietsüberschreitender Transport) werden auf der Grundlage von Buchungen von Ein- und Ausspeisekapazitäten an Netzkopplungspunkten abgewickelt.
2. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bieten darüber hinaus den marktgebietsüberschreitenden Transport bis zum Marktgebiet an, in dem das Gas ausgespeist werden soll. Hierzu werden ein Ausspeisevertrag aus dem abgebenden Netz und ein Einspeisevertrag in das aufnehmende Netz abgeschlossen. Der Transportkunde kann den Netzbetreiber des abgebenden Netzes beauftragen, im Namen des Transportkunden den Einspeisevertrag mit dem Netzbetreiber des aufnehmenden Netzes zu schließen.

## **Teil 4: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 14 Haftung**

1. Die Haftung der Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
2. Für die Haftung der Vertragspartner im Rahmen der internen Bestellung gilt ausschließlich § 9 (Haftung) des „Rahmenvertrages über die Abwicklung von Bestellungen von über Netzkopplungspunkte miteinander verbundenen Netzbetreibern“. In Bezug auf Schäden, die im Zusammenhang mit einer solchen Bestellung entstehen, gilt diese Haftungsregel auch im Verhältnis von Vertragspartnern, die nicht unmittelbar miteinander einen Rahmenvertrag geschlossen haben, und deren Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen für den jeweiligen netzübergreifenden Ausspeisevertrag in Anspruch genommen wurden.

### **§ 15 Änderungen der Kooperationsvereinbarung**

Die Vertragspartner werden diese Kooperationsvereinbarung ändern, sofern dies erforderlich ist, um insbesondere einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Änderungen der Anlage 1 berühren die Kooperationsvereinbarung im Übrigen nicht.

BGW/VKU prüfen und entscheiden über die nach Maßgabe des Absatzes 1 erforderlichen Änderungen. Sie leiten die Änderungen den Vertragspartnern regelmäßig zwei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung zu. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung die Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung. § 21 Ziffer 1 und 4 gilt entsprechend.

## **§ 16 Rechtsnachfolge**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG übernimmt.

## **§ 17 Schiedsgerichtsklausel / Eskalationsverfahren**

1. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich im Verhandlungsweg beizulegen.
2. Gelingt es den Vertragspartnern nicht, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden die Vertragspartner ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchführen. Dasselbe gilt, wenn Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderungen aufgenommen werden.
3. Die Vertragspartner werden einvernehmlich einen Mediator bestellen. Sollte eine Einigung nicht binnen 30 Tagen zustande kommen, so werden BGW und VKU einen Mediator bestellen.
4. Gelangen die Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen seit Bestellung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jeder Vertragspartner berechtigt, ein Schiedsgericht über die Meinungsverschiedenheit, die Gegenstand der Mediation war oder hätte sein sollen, entscheiden zu lassen.
5. Für die Einleitung eines Schiedsverfahrens, die Anzahl und Auswahl der Schiedsrichter sowie die Durchführung des Verfahrens gelten die folgenden Vorschriften:

Die Streitigkeiten sind unter Ausschluss des Rechtsweges vor einem Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Vertragspartner benennt jeweils einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende wird durch die beiden benannten Schiedsrichter gewählt.

Der betreibende Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner den Schiedsrichter schriftlich mit Aufforderung zu bezeichnen, innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief Gleiches zu tun.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters oder zur Wahl des Vorsitzenden wird der zweite Schiedsrichter auf Antrag des betreibenden Vertragspartners oder der Vorsitzende auf Antrag der Schiedsrichter von dem Präsidenten des für den Sitz des betreibenden Vertragspartners zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Briefes.

Beide Teile unterwerfen sich dem Schiedsgericht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

6. Die Fortsetzung bzw. Durchführung dieses Vertrages darf durch Verhandlungen, Mediation oder das schiedsrichterliche Verfahren nicht aufgehalten werden.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

## **§ 19 Vertraulichkeit**

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Ver-

tragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von anderen Vertragspartnern erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
  - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
  - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
  - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
    - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
    - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
    - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den betroffenen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 9 EnWG bleibt unberührt.



## **§ 20 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung**

1. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn ihn mindestens zwei Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen unterzeichnet haben und dem VKU oder BGW den Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt haben. Weitere Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen können diesem Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung beitreten, die an den VKU oder BGW übersandt wird. Der Beitritt wird wirksam mit Zugang der Beitrittserklärung beim VKU oder BGW. Für die weiteren Vertragspartner gilt dieser Vertrag ab dem jeweiligen Beitrittszeitpunkt. Einige Netzbetreiber haben bereits vor der Veröffentlichung des Vertragsentwurfs erklärt, den Vertrag nur unter Vorbehalt hinsichtlich der Einzelbuchungsvariante unterzeichnen zu wollen. Derartige Vorbehalte, die VKU oder BGW gegenüber schriftlich mitgeteilt werden, nehmen die anderen Vertragspartner zur Kenntnis.
2. Solange im Einzelfall ein für die Durchführung des Ein- und Ausspeisevertrags erforderlicher Netzbetreiber noch nicht beigetreten ist, sind die Verpflichtungen der betroffenen Vertragspartner nach diesem Vertrag in diesem Einzelfall ausgesetzt, bis der Beitritt dieses noch für die Abwicklung erforderlichen Netzbetreibers erfolgt ist.
3. Alle Vertragspartner werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts auf der Internetseite des BGW und VKU mit Name und Anschrift veröffentlicht.
4. Die Netzbetreiber verpflichten sich, bestehende Netzzugangsverträge an die in dieser Kooperationsvereinbarung enthaltenen Vertragsbedingungen anzupassen, falls der Transportkunde dies verlangt. Die Vertragspartner werden Transportkunden auf ihren Internetseiten über ihre Bereitschaft zur Anpassung bestehender Netzzugangsverträge informieren.

## **§ 21 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung**

1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht der Kündigung. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem BGW oder VKU mit eingeschriebenem Brief abzugeben.
2. Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Gaswirtschaftsjahres erfolgen, soweit § 15 nichts anderes bestimmt.

3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die vertraglichen Rechte und Pflichten des kündigenden Vertragspartners. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für den kündigenden Vertragspartner für die Durchführung von zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehender netzübergreifender Ausspeiseverträge bis zu deren Beendigung fort.

## **§ 22 Informationen**

Die Vertragspartner teilen sich die für die Durchführung der Zweivertragsvariante erforderlichen Informationen rechtzeitig mit. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen nach § 41, Anlage 3.

## **§ 23 Verzeichnis der Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung:

1. Auflistung der Marktgebiete (Anlage 1)
2. Muster einer Vereinbarung zur Erzielung der Gleichpreisigkeit (Anlage 2)
3. Netzzugangsbedingungen des XY (Anlage 3)
4. Grundsätze zur Ermittlung von Gleichzeitigkeitsfaktoren (Anlage 4)
5. Rahmenvertrag über die Abwicklung von Bestellungen von über Netzkopplungspunkte miteinander verbundenen Netzbetreibern (Anlage 5)
6. Richtlinien Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung, Versicherungsnachweis (Anlage 6)
7. BGW/VKU-Leitfaden zur Initialen Kunden- bzw. Ausspeisestellenzuordnung (Anlage 7)

## Erstunterzeichnung der Kooperationsvereinbarung

am 19. Juli 2006 in Berlin:



---

**Michael G. Feist**  
Präsident des BGW  
Vorsitzender des Vorstandes der  
Stadtwerke Hannover AG



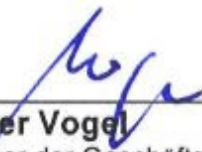
---

**Dr. Norbert Ohlms**  
Vizepräsident des VKU  
Technischer Geschäftsführer der  
Stadtwerke Münster GmbH



---

**Bernd Rudolph**  
Mitglied des Vorstandes der  
Thüga AG



---

**Werner Vogel**  
Sprecher der Geschäftsführung der  
Bocholter Energie- Wasserversorgung GmbH



---

**Frank Behrend**  
Geschäftsführer der  
NBB Netzgesellschaft  
Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG



---

**Jörg Ehmke**  
Abteilungsleiter Vertrieb Netze der  
NBB Netzgesellschaft  
Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG



---

**Lothar Litters**  
Generalbevollmächtigter, Leiter Geschäftsfeld  
Netze der  
HEAG Südthessische Energie AG (HSE)



---

**Peter Mader**  
Leiter Netzwirtschaft der  
EnBW Gas GmbH

## Erstunterzeichnung der Kooperationsvereinbarung

am 19. Juli 2006 in Berlin:



---

**Werner Bähre**  
Geschäftsführer der  
Erdgas Südbayern GmbH



---

**Uwe Ringel**  
Geschäftsführer der  
ONTRAS – VNG Gastransport GmbH




---

**Klaus Lewandowski**  
Mitglied des Vorstandes der  
E.ON Hanse AG



---

**Rainer Dumke**  
Leiter Bereich Technik der  
Bayerngas GmbH




---

**Helmut Fuß**  
Technischer Geschäftsführer der  
energis GmbH



---

**Klaus-Peter Dietmayer**  
Kaufmännischer Geschäftsführer der  
Erdgas Schwaben GmbH



---

**Nikolaus Behr**  
Geschäftsführer der  
EWE NETZ GmbH



---

**Dr. Lutz Bendel**  
Leiter Netze der  
Stadtwerke Düsseldorf AG

**Erstunterzeichnung der Kooperationsvereinbarung  
am 19. Juli 2006 in Berlin:**



---

**Horst Weber**  
Geschäftsführer der  
Saar Ferngas Transport GmbH



---

**Dr. Dieter Holz**  
Kaufmännischer Geschäftsführer der  
Erdgas Mittelsachsen GmbH



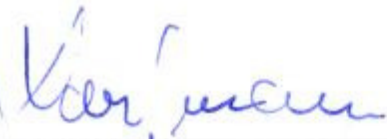
---

**Andreas Roß**  
Geschäftsführer der  
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH



---

**Wolfgang Höffken**  
Abteilungsleiter juristische Dienste der  
Erdgas Südsachsen GmbH



---

**Dr. Wandulf Kaufmann**  
Mitglied der Geschäftsführung der  
RWE Transportnetz Gas GmbH



---

**Gregor Seidewinkel**  
Abteilungsleiter Recht der  
RWE Transportnetz Gas GmbH

## **Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Anlage 1: Auflistung der Marktgebiete**

Folgende 19 Marktgebiete werden gebildet:

- Bayerngas GmbH:
  - Marktgebiet Südbayern
- BEB Transport GmbH & Co. KG, Dangas GmbH Regiegesellschaft und Statoil Deutschland GmbH (FN):
  - Marktgebiet H-Gas Nord
- BEB Transport GmbH & Co. KG und ExxonMobil Gastransport Deutschland GmbH:
  - Marktgebiet L-Gas Nord
- E.ON Gastransport AG & Co. KG:
  - Marktgebiet H-Gas Nord
  - Marktgebiet H-Gas Mitte
  - Marktgebiet H-Gas Süd
  - Marktgebiet L-Gas
- Erdgas Münster Transport GmbH & Co. KG:
  - Marktgebiet EGMT
- EWE NETZ GmbH:
  - Marktgebiet Verbundnetz Ems-Weser-Elbe
- Gas-Union Transport GmbH Co. KG:
  - Marktgebiet Gas-Union
- Gaz de France Deutschland Transport GmbH:
  - Marktgebiet der Gaz de France Deutschland Transport
- Gasversorgung Süddeutschland GmbH und Eni Gas & Power Deutschland S.P.A:
  - Marktgebiet GVS-ENI
- ONTRAS – VNG Gastransport GmbH:
  - Marktgebiet ONTRAS
- RWE Transportnetz Gas GmbH:
  - Marktgebiet RWE I (H-Gas Nord)
  - Marktgebiet RWE II (L-Gas West)
  - Marktgebiet RWE III (H-Gas Süd)
- WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG:
  - Marktgebiet WINGAS TRANSPORT I
  - Marktgebiet WINGAS TRANSPORT II
  - Marktgebiet WINGAS TRANSPORT III

Eine Darstellung der Marktgebiete erfolgt auf den Internetseiten der jeweiligen Netzbetreiber sowie auf den Internetseiten des BGW.

# **Muster einer Vereinbarung zur Erzielung der Gleichpreisigkeit**

**N1 (nachfolgend: Vorgelagerter Netzbetreiber 1);**

**N2 (nachfolgend: Vorgelagerter Netzbetreiber 2); und**

**N3 (nachfolgend: Vorgelagerter Netzbetreiber 3);**

**(nachfolgend gemeinsam auch „Vertragspartner“ oder**

**„vorgelagerte Netzbetreiber“ genannt)**

## Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

### Präambel

Nachfolgendes ist vereinbart:

#### § 1 Beschreibung der Transportalternativen

1. Innerhalb des Marktgebietes [ ] können Ausspeisepunkte im Netz des [ ] (im Folgenden: nachgelagerter Netzbetreiber) durch die in der Anlage GP 1 näher beschriebenen Transportalternativen über die Netze der Vertragspartner des [ ] (vorgelagerter Netzbetreiber 1), des [ ] (vorgelagerter Netzbetreiber 2) und [ ] (vorgelagerter Netzbetreiber 3) erreicht werden. Die vorgelagerten Netzbetreiber 1 bis 3 werden im folgenden gemeinsam „vorgelagerte Netzbetreiber“ genannt.
2. Die vorgelagerten Netzbetreibern haben für die Netzkopplungspunkte zu dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers die folgenden genehmigten Exit-Entgelte veröffentlicht bzw. sie haben, soweit sie nicht der Kostenregulierung unterliegen, die folgenden Exit-Entgelte für die Netzkopplungspunkte zu dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers veröffentlicht:

[...]

Diese Exit-Entgelte werden im Folgenden „veröffentlichte bisherige Exit-Entgelte“ genannt. Die vorgelagerten Netzbetreiber werden im Internet die veröffentlichten bisherigen Exit-Entgelte sowie die gemäß § 2 ermittelten Mischentgelte veröffentlichen.

#### § 2 Berechnung des Mischentgelts durch die vorgelagerten Netzbetreiber

1. Die vorgelagerten Netzbetreiber ermitteln jeweils bis spätestens zum [ ] für das jeweilige kommende Gaswirtschaftsjahr ein Mischentgelt  $E_M$ , das die Entgelte innerhalb des Marktgebiets vom virtuellen Handlungspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers bis zu den Netzkopplungspunkten zu dem nachgelagerten Netz (einschließlich ihrer veröffentlichten bisherigen Exit-Entgelte zu dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers) umfasst. In dieses Mischentgelt fließen die veröffentlichten bisherigen Entgelte für die Transportalternativen zu dem nachgelagerten Netz in dem Verhältnis ein, das sich bei kostenregulierten Netzbetreibern aus dem Kapazitätsgerüst



## Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

gemäß den den genehmigten Entgelten zugrunde liegenden Entgeltanträgen und bei nicht kostenregulierten Netzbetreibern aus den Buchungen des Vorjahres an den einzelnen Netzkopplungspunkten unter Berücksichtigung gesicherter Erkenntnisse für das folgende Jahr ergibt.

Dabei ermittelt zunächst jeder der vorgelagerten Netzbetreiber das Gesamtentgelt für die durch sein Netz führende Transportalternative vom virtuellen Handlungspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers bis zu dem Netzkopplungspunkt zu dem nachgelagerten Netz (einschließlich ihrer veröffentlichten bisherigen Exit-Entgelte zu dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers). Hierbei sind die netzspezifischen Gleichzeitigkeitsfaktoren der vorgelagerten Netze zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des Mischentgelts werden diese ermittelten Gesamtentgelte für die einzelnen Transportalternativen  $GE_{TA1}$ ,  $GE_{TA2}$  und  $GE_{TA3}$  auf der Grundlage der sich für die jeweiligen Transportalternativen aus dem Kapazitätsgerüst bzw. den Buchungen des Vorjahres ergebenden Ausspeisekapazitäten ( $AK_{TA1}$ ,  $AK_{TA2}$  und  $AK_{TA3}$ ) für das Netz des nachgelagerten Netzbetreibers gewichtet. Das Mischentgelt ergibt sich dann aus folgender Berechnung:

$$E_M = \frac{GE_{TA1} * AK_{TA1} + GE_{TA2} * AK_{TA2} + GE_{TA3} * AK_{TA3}}{AK_{TA1} + AK_{TA2} + AK_{TA3}}$$

2. Wenn einer der beteiligten vorgelagerten Netzbetreiber als Exit-Entgelt an dem Netzkopplungspunkt zu dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers einen Arbeits- und Leistungspreis auf der Grundlage des Netzpartizipationsmodells erhebt, wird dieses Entgelt auf der Basis des Kapazitäts-/Mengengerüsts gemäß den den genehmigten Entgelten zugrunde liegenden Entgeltanträgen in ein reines Kapazitätsentgelt umgerechnet. Dieses (rechnerisch ermittelte) Kapazitätsentgelt wird dann anstelle des (veröffentlichten bisherigen) Exit-Entgelts für die Berechnung des Mischentgelts verwendet.
3. Das so ermittelte Mischentgelt ( $E_M$ ) wird dem nachgelagerten Netzbetreiber mitgeteilt. Das Ausspeiseentgelt des nachgelagerten Netzbetreibers für Transporte aus dem Marktgebiet ergibt sich dann aus einer Addition des Mischentgelts  $E_M$  und des Entgelts des nachgelagerten Netzbetreibers für Transporte in seinem Netz.

## Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

### § 3 Berechnung der angepassten Exit-Entgelte für die Netzkopplungspunkte zum Netz des nachgelagerten Netzbetreibers

1. Die vorgelagerten Netzbetreiber bestimmen nach der Ermittlung des Mischentgelts  $E_M$  unabhängig voneinander die angepassten Exit-Entgelte für die Netzkopplungspunkte zu dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers. Dafür betrachten sie jeweils die addierten (veröffentlichten bisherigen) Entry- ( $E_n$ ) und Exit-Entgelte ( $E_x$ ) ihrer vorgelagerten Netzbetreiber bis zum virtuellen Handlungspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und das Einspeiseentgelt zu ihrem eigenen Netz ( $E_n$ ) sowie ihr (veröffentlichtes bisheriges) Exit-Entgelt für den Netzkopplungspunkt zu dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers ( $E_{xe}$ ). Hierbei sind die netzspezifischen Gleichzeitigkeitsfaktoren der vorgelagerten Netze ( $GZF_e, GZF_1, GZF_2, \dots$ ) zu berücksichtigen. Das Exit-Entgelt  $E_{xe}$  muss nun für Transporte aus dem Marktgebiet durch einen Korrekturbetrag  $\Delta E$  so angepasst werden, dass die Summe der Einspeise- und Exit-Entgelte vom virtuellen Handlungspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers bis zum Netzkopplungspunkt zum Netz des nachgelagerten Netzbetreibers dem Mischentgelt  $E_M$  entspricht:

(Beispiel für 3 vorgelagerte Netzbetreiber):

$$(E_{x3} + E_{n2}) * GZF_2 + (E_{x2} + E_{n1}) * GZF_1 + (E_{x1} + E_{ne}) * GZF_e + E_{xe} + \Delta E = E_M$$

$$\Delta E = E_M - ((E_{x3} + E_{n2}) * GZF_2 + (E_{x2} + E_{n1}) * GZF_1 + (E_{x1} + E_{ne}) * GZF_e + E_{xe})$$

2. Die vorgelagerten Netzbetreiber erheben an den Netzkopplungspunkten zu dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers für Transporte aus dem Marktgebiet das jeweils angepasste Exit-Entgelt  $E_{xe} + \Delta E$ . Dieses jeweils angepasste Exit-Entgelt wird von den vorgelagerten Netzbetreibern als Exit-Entgelt für den jeweiligen Netzkopplungspunkt für Transporte aus dem Marktgebiet ausgewiesen und neben dem ursprünglichem Exit-Entgelt veröffentlicht. Dadurch wird sichergestellt, dass das Ausspeiseentgelt an einem bestimmten Ausspeisepunkt im nachgelagerten Netz unabhängig von der gewählten Buchungsart und Transportalternative immer gleich ist.
3. Die vorgelagerten Netzbetreiber dokumentieren die Ermittlung der angepassten Exit-Entgelte in einem Bericht über die Erreichung der Gleichpreisigkeit.

## **Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung**

Der Bericht über die Erreichung der Gleichpreisigkeit enthält eine vollständige Darstellung der Grundlagen und des Ablaufs der Ermittlung der angepassten Exit-Entgelte sowie sonstiger Aspekte, die aus der Sicht der vorgelagerten Netzbetreiber für die angepassten Exit-Entgelte von Relevanz sind. Die Angaben müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der angepassten Exit-Entgelte vollständig nachzuvollziehen. Die vorgelagerten Netzbetreiber übersenden ein Exemplar des Berichts an die für die Genehmigung ihrer Netzentgelte zuständige Regulierungsbehörde.

### **§ 4 Abrechnung der Mehr- und Mindereinnahmen**

1. Die Vertragspartner werden aufgrund der Anwendung der angepassten Exit-Entgelte entstehende Mehr- oder Mindereinnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 3 ausgleichen.

Mehr- / Mindereinnahmen ergeben sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen, die ein Vertragspartner aufgrund der tatsächlichen Auslastungs- / Buchungssituation unter Anwendung der angepassten Exit-Entgelte erzielt hat, und den Einnahmen, die er im jeweiligen Abrechnungszeitraum aufgrund der tatsächlichen Auslastungs- / Buchungssituation unter Anwendung der veröffentlichten bisherigen Exit-Entgelte erzielt hätte.

2. Ein Vertragspartner, der innerhalb eines Gaswirtschaftsjahres aufgrund der Anwendung der angepassten Exit-Entgelte Mindereinnahmen erzielt hat, kann von anderen Vertragspartnern am Ende des Gaswirtschaftsjahres Ausgleich dieser Mindereinnahmen insoweit verlangen, als die anderen Vertragspartner aufgrund der Anwendung der angepassten Exit-Entgelte innerhalb des Gaswirtschaftsjahres Mehreinnahmen erzielt haben. Soweit mehrere Vertragspartner Mehreinnahmen erzielt haben, die die Mindereinnahmen insgesamt übersteigen, stehen diese verbleibenden Mehreinnahmen ratierlich denjenigen Vertragspartnern zu, die ihre Planerlöse nicht erzielt haben, bis sie ihre Planerlöse erreicht haben. Planerlöse sind die Erlöse, die auf der Basis der Kapazitätsannahmen erzielt worden wären, die der Entgeltanpassung gemäß § 3 zugrunde lagen. Darüber hinaus verbleibende Mehreinnahmen bei Vertragspartnern, die marktorientierte Entgelte gemäß §§ 3 Abs. 2, 19 GasNEV bilden, werden an diejenigen Vertragspartner ratierlich ausgekehrt, die kostenorientierte Entgelte bilden.

## **Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung**

Ein weiterer Ausgleich zwischen den Netzbetreibern findet nicht statt.

3. Die Vertragspartner können für jeden Monat ihre Mindereinnahmen gemäß Ziffer 2 den anderen Vertragspartnern in Rechnung stellen. Die anderen Vertragspartner sind nur in dem Umfang zur Zahlung verpflichtet, als ihnen in dem jeweiligen Gaswirtschaftsjahr entsprechende Mehreinnahmen zugeflossen sind, die noch nicht ausgeglichen worden sind. Die jeweiligen Abschlagszahlungen für den Vormonat erfolgen jeweils zum [ ] des Monats.

### **§ 5 Einsichtsrechte / WP-Vorbehalt**

1. Die Vertragspartner informieren sich über die jeweiligen Kapazitäts-, Buchungs- und Lastflussdaten, soweit sie für die Ermittlung des Mischentgelts und den internen Ausgleich von Minder- und Mehreinnahmen notwendig sind.
2. Zur Überprüfung der Angaben gemäß Ziffer 1 und Bestätigung der Richtigkeit dieser Angaben ist jeder Vertragspartner berechtigt, einen gemeinsam zu bestellenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Der betroffene andere Vertragspartner verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise die erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. Die Kosten für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfer sind von dem die Überprüfung fordernden Vertragspartner zu tragen, es sei denn der Wirtschaftsprüfer stellt fest, dass der andere Vertragspartner die Angaben gemäß Ziffer 1 unzutreffend oder unvollständig weitergegeben hat.

### **§ 6 Schiedsklausel**

1. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gütlich im Verhandlungsweg beizulegen.
2. Gelingt es den Vertragspartnern nicht, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden die Vertragspartner ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchführen. Dasselbe gilt, wenn Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderungen aufgenommen werden.

## Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

3. Die Vertragspartner werden einvernehmlich einen Mediator bestellen. Sollte eine Einigung nicht binnen 30 Tagen zustande kommen, so wird [...] einen Mediator bestellen.
4. Gelangen die Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen seit Bestellung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jeder Vertragspartner berechtigt, ein Schiedsgericht über die Meinungsverschiedenheit, die Gegenstand der Mediation war oder hätte sein sollen, entscheiden zu lassen.
5. Für die Einleitung eines Schiedsverfahrens, die Anzahl und Auswahl der Schiedsrichter sowie die Durchführung des Verfahrens gelten die folgenden Vorschriften:

Die Streitigkeiten sind unter Ausschluss des Rechtsweges vor einem Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Vertragspartner benennt jeweils einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende wird durch die beiden benannten Schiedsrichter gewählt.

Der betreibende Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner den Schiedsrichter schriftlich mit Aufforderung zu bezeichnen, innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief Gleiches zu tun.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters oder zur Wahl des Vorsitzenden wird der zweite Schiedsrichter auf Antrag des betreibenden Vertragspartners oder der Vorsitzende auf Antrag der Schiedsrichter von dem Präsidenten des für den Sitz des betreibenden Vertragspartners zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Briefes.

Beide Teile unterwerfen sich dem Schiedsgericht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

6. Die Fortsetzung bzw. Durchführung dieser Vereinbarung darf durch Verhandlungen, Mediation oder das schiedsrichterliche Verfahren nicht aufgehalten werden.

## **Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 7 Schriftform**

Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

### **§ 9 Kündigung der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von 1 Jahr auf das Ende eines Gaswirtschaftsjahres erfolgen.
3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die vertraglichen Rechte und Pflichten des kündigenden Vertragspartners.

## **Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Anlage GP 1: Beschreibung der Transportalternativen**

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Anlage 3: Netzzugangsbedingungen des XY**

## **Netzzugangsbedingungen des XY**



## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Inhaltsverzeichnis zu Anlage 3**

#### **Teil 1: Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragsübersicht

#### **Teil 2: Vertragsanbahnung**

##### **1. Abschnitt: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung**

- § 4 Verbindliche Anfrage
- § 5 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch örtliche Verteilernetzbetreiber
- § 6 Online-Anfrage / -Buchung
- § 7 Vertragsschluss

##### **2. Abschnitt: Bilanzkreisbildung**

- § 8 Anfrage
- § 9 Bearbeitung der Anfrage
- § 10 Vertragsschluss

#### **Teil 3: Einspeisevertrag**

- § 11 Gegenstand des Einspeisevertrages
- § 12 Voraussetzung für die Einspeisung

#### **Teil 4: Ausspeisevertrag**

- § 13 Gegenstand des Ausspeisevertrages
- § 14 Voraussetzungen für die Ausspeisung
- § 15 Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen bei Letztverbrauchern

#### **Teil 5: Bilanzkreisvertrag**

- § 16 Bilanzkreisbildung
- § 17 Gegenstand des Bilanzkreisvertrages
- § 18 Bilanzkreisverantwortlicher
- § 19 Einbringung von Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung
- § 20 Operative Abwicklung
- § 21 Mengenzuordnung

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

§ 22 Ermittlung und Ausgleich von Differenzmengen

§ 23 Abrechnung von Differenzmengen

§ 24 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

### **Teil 6: Lieferantenwechsel**

§ 25 Lieferantenwechsel

### **Teil 7: Marktgebietsüberschreitender Transport**

§ 26 Marktgebietsüberschreitender Transport

### **Teil 8: Technische Bestimmungen**

§ 27 Referenzbrennwert

§ 28 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten

§ 29 Technische Anforderungen

§ 30 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

### **Teil 9: Allgemeine Bestimmungen**

§ 31 Sekundärhandel

§ 32 Unterbrechung

§ 33 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität

§ 34 Entziehung von Kapazität

§ 35 Überschreitung der gebuchten Kapazität

§ 36 Netzentgelte

§ 37 Rechnungsstellung und Zahlung

§ 38 Steuern

§ 39 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

§ 40 Schadensversicherung

§ 41 Instandhaltung

§ 42 Höhere Gewalt

§ 43 Haftung

§ 44 Leistungsaussetzung und Kündigung

§ 45 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

§ 46 Wirtschaftsklausel

§ 47 Vertraulichkeit

§ 48 Rechtsnachfolge

§ 49 Änderungen der Netzzugangsbedingungen

§ 50 Salvatorische Klausel

§ 51 Schriftform

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

§ 52 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

Anlage NZB 1: Definitionen

Anlage NZB 2: Operating Manual

### Teil 1: Allgemeines

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln des Netzbetreibers XY für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet Nr. XY einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen. Dabei kann der Transportkunde auf der Grundlage von jeweils einem Ein- und Ausspeisevertrag gemäß § 20 Abs. 1 b EnWG zwischen folgenden Transportvarianten wählen:

- netzübergreifender Transport von einem Einspeise- zu einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes,
- Transport von einem Einspeise- zu einem Ausspeisepunkt innerhalb eines (Teil-)Netzes im Marktgebiet.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde und Netzbetreiber XY.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in Anlage NZB 1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage NZB 1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 3 Vertragsübersicht**

Der Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:

- Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Kapazitäten an Einspeisepunkten in das Marktgebiet bucht und der Einspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
- Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung bzw. Kapazitäten an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
- Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage die operative Abwicklung des Transportes und / oder die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen sowie der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzmengen erfolgen.

## **Teil 2: Vertragsanbahnung**

### **1. Abschnitt: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung**

#### **§ 4 Verbindliche Anfrage**

1. Um einen Ein- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde, außer bei einem Lieferantenwechsel gemäß § 25, eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Kapazitäten an Einspeisepunkten und / oder Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes an den Ein- und / oder Ausspeisenetzbetreiber zu stellen.
2. Der Transportkunde kann eine verbindliche Anfrage unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) stellen oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Schriftform stellen. Das Standardformular ist unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) verfügbar. Soweit der Netzbetreiber ein Online-

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

Anfrage / -Buchungsverfahren für Kapazitäten anbietet, gilt hierfür abweichend von § 5 der § 6.

3. Der Transportkunde kann unter Beachtung der Fristen des § 7 Ziffer 2 Vorhalteleistung oder für den Zeitraum von einem oder mehreren Jahren, Monaten, Wochen und Tagen feste oder unterbrechbare Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten verbindlich anfragen. Der Transportkunde kann auch Kapazitäten an Einspeisepunkten unabhängig von Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten zeitlich abweichend und in unterschiedlicher Höhe verbindlich anfragen. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m<sup>3</sup>/h (Vn) bzw. kWh/h zu erfolgen.
4. Für einzelne Ein- und / oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet einem örtlichen Verteilernetzbetreiber wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsaufgabe oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis erlangen kann. Die Zuordnung von Letztverbrauchern zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsaufgabe im Sinne dieser Vorschrift dar.

### **§ 5 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch örtliche Verteilernetzbetreiber**

1. Der Netzbetreiber beantwortet eine vollständige verbindliche Anfrage des Transportkunden innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang durch Annahme oder Ablehnung dieser Anfrage in Textform. Sofern aufgrund der vom Transportkunden in der verbindlichen Anfrage angegebenen Transportvariante Kapazitäten in vorgelagerten Netzen gebucht werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungsfrist des Ausspeisenetzbetreibers in angemessener Weise, maximal jedoch auf 20 Werktage. Die verbindliche Anfrage ist vollständig, wenn alle vom Netzbetreiber abgefragten Daten angegeben werden.
2. Bei einer unvollständigen verbindlichen Anfrage teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden spätestens zum Ablauf des nächsten Werktages nach Zugang dieser Anfrage mit, welche Angaben für die Bearbeitung seiner Anfrage noch benötigt werden. Der Transportkunde hat die fehlenden Angaben innerhalb eines Werktages nach Zugang der Mitteilung des Netzbetreibers in Text-

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

form zu übersenden. Mit Zugang der fehlenden Angaben beim Netzbetreiber gilt Ziffer 1.

3. § 5 gilt nicht für den Fall des Lieferantenwechsels gemäß § 25.

### **§ 6 Online-Anfrage / -Buchung**

1. Der Transportkunde kann bei dem Netzbetreiber unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten im Netz des jeweiligen Netzbetreibers online buchen.
2. Sofern der jeweilige Netzbetreiber gemäß der vom Transportkunden gewählten Transportvariante Kapazitäten in vorgelagerten Netzen verbindlich anfragen muss, steht die Wirksamkeit des Ausspeisevertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass die erforderlichen Kapazitäten in den vorgelagerten Netzen verfügbar sind. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Transportkunden in diesem Fall innerhalb von maximal 4 Werktagen nach Zugang der verbindlichen Anfrage mit, ob die vorgenannte Bedingung eingetreten ist. Geht dem Transportkunden innerhalb der 4 Werktage keine Mitteilung von dem Netzbetreiber zu, gilt die Bedingung als nicht eingetreten.
3. Für die Nutzung des Online-Buchungssystems des Netzbetreibers gelten die „Geschäftsbedingungen für das Online-Buchungssystem“, die vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.
4. Zum Zwecke der Online-Buchung prüft der Transportkunde zunächst unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) durch Eingabe der erforderlichen Daten die Verfügbarkeit der gewünschten Kapazitäten. Sofern diese Kapazitäten verfügbar sind, kann der Transportkunde durch die Bestätigung seiner eingegebenen Daten eine verbindliche Anfrage zur Buchung dieser Kapazitäten abgeben. Die Annahme des Angebots durch den Netzbetreiber erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 durch eine elektronische Buchungsbestätigung.
5. Die Zuteilung von festen und unterbrechbaren Kapazitäten erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen.
6. § 6 gilt nicht für den Fall des Lieferantenwechsels gemäß § 25. § 6 gilt nicht für örtliche Verteilernetzbetreiber.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 7 Vertragsschluss**

1. Ein Ein- und / oder Ausspeisevertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 5 Ziffer 1 oder mit Zugang der elektronischen Buchungsbestätigung gemäß § 6 Ziffer 4 beim Transportkunden zustande.
2. Ein- und Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von
  - einem Jahr oder länger können jederzeit,
  - weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität,
  - gleich oder weniger als einem Monat können frühestens 20 Werktage vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität

abgeschlossen werden.

Darüber hinaus hat der Transportkunde die Implementierungsfrist gemäß § 10 Ziffer 3 zu berücksichtigen. Ein netzübergreifender Ausspeisevertrag, der zum 1. eines Monats im Rahmen des Bilanzkreisvertrags abgewickelt werden soll, muss vom Transportkunden bis zum 15. des Vormonats abgeschlossen sein.

## **2. Abschnitt: Bilanzkreisbildung**

### **§ 8 Anfrage**

1. Um einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen, hat der Transportkunde beim Bilanzkreisnetzbetreiber eine Anfrage mit den von diesem geforderten Angaben
  - zur Bildung eines Bilanzkreises,
  - soweit vom Transportkunden gewünscht und vom Netzbetreiber angeboten, zu Nominierungsersatzverfahren sowie zu weiteren Produkten, wie z.B. erweiterter Bilanzausgleich



## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

unter Benennung eines Bilanzkreisverantwortlichen im Sinne von § 18 zu stellen.

2. Marktgebietsaufspannende Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden unabhängig von der gewählten Transportvariante eine Bilanzkreisbildung anzubieten. Jeder andere Netzbetreiber ist berechtigt, dem Transportkunden die Bildung von Bilanzkreisen in seinem (Teil-)Netz anzubieten, die jedoch zwingend mit einem Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber verbunden sein müssen. Verbleibende, durch den nachgelagerten Netzbetreiber nicht ausgeglichene Differenzmengen in den nachgelagerten Bilanzkreisen sind an den betreffenden Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zu melden und dort auszugleichen.
3. Der Transportkunde bringt seine gebuchten Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung nach Maßgabe des § 19 in einen Bilanzkreis ein. Der Transportkunde hat Vorhalteleistung an verschiedenen Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen, die in einen Bilanzkreis eingebracht werden soll, in der Anfrage zusammenzufassen. Sofern Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung von mehr als einem Transportkunden in einen Bilanzkreis eingebracht werden sollen, kann der Netzbetreiber verlangen, dass eine entsprechende Anfrage gemäß Ziffer 1 durch den Bilanzkreisverantwortlichen im Sinne von § 18 zu stellen ist.
4. Der Transportkunde hat die Anfrage unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Textform zu stellen. Das Standardformular ist unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) verfügbar.

### **§ 9 Bearbeitung der Anfrage**

1. Der Netzbetreiber beantwortet eine vollständige Anfrage durch Zusendung eines verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Bilanzkreisvertrages in Textform. Die Anfrage ist vollständig, wenn alle vom Netzbetreiber abgefragten Daten angegeben werden.
2. Bei einer unvollständigen Anfrage teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden bzw. dem Bilanzkreisverantwortlichen mit, welche Angaben für die Bearbeitung der Anfrage noch benötigt werden.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 10 Vertragsschluss**

1. Ein Bilanzkreisvertrag kommt mit Zugang des vom Transportkunden unterzeichneten Vertrags in Textform beim Netzbetreiber zustande.
2. Im Falle des § 8 Ziffer 3 Satz 3 unterzeichnet der Bilanzkreisverantwortliche als Vertreter der von ihm vertretenen Transportkunden den Bilanzkreisvertrag. Der Bilanzkreisvertrag kommt mit ihm und allen von ihm vertretenen Transportkunden zustande.
3. Der Vertragsschluss muss zum Zwecke der systemtechnischen Abwicklung des Bilanzkreisvertrages spätestens 10 Werkzeuge vor Beginn der Nutzung des Bilanzkreises erfolgen (Implementierungsfrist). Das Erfordernis zur Durchführung des Kommunikationstests gemäß dem Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, bleibt hiervon unberührt.

## **Teil 3: Einspeisevertrag**

### **§ 11 Gegenstand des Einspeisevertrages**

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste und / oder unterbrechbare Kapazität an den Einspeisepunkten in das Marktgebiet bzw. in das (Teil-)Netz unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Einspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich § 12 das Recht, Gas in das Marktgebiet bzw. in das (Teil-)Netz einzuspeisen. Mit dem Einspeisevertrag in das Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers wird der virtuelle Handelspunkt des Marktgebiets erreicht und das eingespeiste Gas kann nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen gehandelt werden.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die nach § 20 nominierte Gasmenge am vereinbarten Einspeisepunkt bereitzustellen. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent in seinem Netz für den Transportkunden zur Übergabe bereitzuhalten.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

### **§ 12 Voraussetzung für die Einspeisung**

Voraussetzung für die Einspeisung ist die Einbringung der gebuchten Einspeisekapazitäten im Fall des § 16 Ziffer 1 in einen Bilanzkreis oder, im Falle des § 16 Ziffer 2, in einen Sub-Bilanzkreis im Netz des Einspeisenetzbetreibers gemäß § 19 durch Abschluss von oder Beitritt zu einem Bilanzkreisvertrag. Die operative Abwicklung des Transportes erfolgt nach Maßgabe von Teil 5.

## **Teil 4: Ausspeisevertrag**

### **§ 13 Gegenstand des Ausspeisevertrages**

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend der vom Transportkunden gewählten Transportvariante und etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie ggf. vereinbarter Kapazitätsreduktionen gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 14 das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber.
3. Der Transportkunde ist unter Berücksichtigung von § 20 verpflichtet, die Gasmenge bei der Zweivertragsvariante am virtuellen Punkt und bei der Einzelbuchungsvariante an dem vereinbarten Netzkopplungspunkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, den von ihm versorgten Letztverbraucher schriftlich über die Zuordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in geeigneter Weise, z.B. durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.
5. Wird in der Einzelbuchungsvariante ein Netzkopplungspunkt zu einem örtlichen Verteilernetzbetreiber als Einspeisepunkt vereinbart, erfolgt der Gastransport vom Netzkopplungspunkt bis zum Ausspeisepunkt im örtlichen Verteilernetz auf der Grundlage eines Ausspeisevertrages in Form eines Transportvertrages nach § 8 Abs. 1 GasNZV. Gegenstand dieses Vertrages ist der Transport von Gas im örtlichen Verteilernetz von einem vertraglich vereinbarten Einspeisepunkt zu einem vertraglich vereinbarten Ausspeisepunkt. Die genaue Beschreibung des Ein- und Ausspeisepunktes sowie der sonstigen Leistungsparameter am Ein- und Ausspeisepunkt ergeben sich aus der Transportanfrage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Ausspeisevertrag, soweit sie sich nicht auf Kapazitäten beziehen.

### **§ 14 Voraussetzungen für die Ausspeisung**

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung der gebuchten Kapazität oder Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt in einen Bilanzkreis gemäß § 19 durch Abschluss von oder Beitritt zu einem Bilanzkreisvertrag. Die operative Abwicklung des Transportes erfolgt nach Maßgabe von Teil 5.

Soweit ein örtlicher Verteilernetzbetreiber in der Einzelbuchungsvariante keinen Bilanzkreisvertrag anbietet, ist die Einbringung der gebuchten Vorhalteleistung in einen Bilanzkreis gemäß §§ 16 keine Voraussetzung für die Ausspeisung. In diesem Fall finden § 20 und Anlage NZB 2 für die operative Abwicklung entsprechende Anwendung.

2. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem Letztverbraucher ist das Bestehen eines Netzanschluss- und / oder Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem Ausspeisenetzbetreiber.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 15 Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen bei Letztverbrauchern**

Der Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen bei Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofil, erfolgt durch den Ausspeisenetzbetreiber gemäß § 29 Abs. 5 - 7 GasNZV. Unberührt davon bleibt die Anwendung eines analytischen oder synthetischen Lastprofilverfahrens.

## **Teil 5: Bilanzkreisvertrag**

### **§ 16 Bilanzkreisbildung**

1. Der Transportkunde ist unabhängig von der gewählten Transportvariante verpflichtet, einen Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber einzurichten bzw. die von ihm belieferten Ausspeisepunkte einem solchen zuzuordnen. Darüber hinaus ist die Bildung nachgelagerter Bilanzkreise zulässig, soweit diese mit einem Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber verbunden sind. Verbleibende, durch den nachgelagerten Netzbetreiber nicht ausgeglichene Differenzmengen im nachgelagerten Bilanzkreis sind an den betreffenden Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zu melden und dort auszugleichen.
2. Wenn der Transportkunde in der Einzelbuchungsvariante nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, in nachgelagerten Netzen Bilanzkreise zu bilden oder einem Bilanzkreisvertrag beizutreten, ist er verpflichtet, in dem jeweiligen nachgelagerten Netz einen Sub-Bilanzkreis zu bilden oder einem solchen beizutreten, der mit einem Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber verbunden ist.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche kann schriftlich beim Bilanzkreisnetzbetreiber die Bildung eines Sub-Bilanzkreises beantragen. Die Regelungen des 5. Teils zu Bilanzkreisen gelten für Sub-Bilanzkreise entsprechend, soweit nicht etwas anderes in diesen Netzzugangsbedingungen geregelt ist.

### **§ 17 Gegenstand des Bilanzkreisvertrages**

1. Gegenstand des Bilanzkreisvertrages ist die operative Abwicklung des Transportes und / oder die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

sowie der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzmengen im Rahmen des Bilanzkreises.

2. Der Bilanzkreisvertrag wird zwischen dem Bilanzkreisnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen, der auch in Vertretung der betroffenen Transportkunden handelt, abgeschlossen. Ist nur ein einziger Transportkunde Partei des Bilanzkreisvertrags, so ist dieser Bilanzkreisverantwortlicher.
3. Transportkunde und Bilanzkreisverantwortlicher eines Bilanzkreisvertrages sind in Bezug auf sämtliche Rechte als Gesamtgläubiger gemeinschaftlich berechtigt und haften gesamtschuldnerisch in Bezug auf sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber.
4. Der Bilanzkreisvertrag endet gegenüber jedem Transportkunden des Bilanzkreises mit Ablauf des Zeitraums, für den dieser Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung in den Bilanzkreis eingebracht hat. Der Bilanzkreisvertrag endet gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen ein (1) Jahr nach Ablauf des Zeitraumes, in dem dieser Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung in den Bilanzkreis eingebracht hat oder ein (1) Jahr nach Abschluss des Bilanzkreisvertrages, sofern seit Abschluss des Bilanzkreisvertrages keine Ein- oder Ausspeisekapazität oder Vorhalteleistung in dem Bilanzkreis eingebracht oder nominiert worden sind. Satz 1 und 2 gelten nicht, sofern der Transportkunde oder der Bilanzkreisverantwortliche drei Monate vor Ablauf des Vertrages der Beendigung schriftlich widerspricht. In diesem Fall verlängert sich gegenüber dem Widersprechenden der Bilanzkreisvertrag um ein weiteres Jahr.

### **§ 18 Bilanzkreisverantwortlicher**

1. Der Bilanzkreisverantwortliche ist ein bei dem Netzbetreiber angemeldeter Transportkunde gemäß § 2 oder ein Dritter, der die gleichen Qualifikationen erfüllen muss. Darüber hinaus muss der Bilanzkreisverantwortliche die Anforderungen des Kommunikationstestes gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, erfüllen.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche handelt im eigenen Namen sowie als alleiniger Vertreter und alleiniger Empfangsbevollmächtigter im Namen und für Rechnung der Transportkunden und gibt für diese alle Willenserklärungen bezüglich vertraglicher Rechte und / oder Pflichten aus dem Bilanzkreisvertrag ab.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 19 Einbringung von Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung**

1. Um gebuchte Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung zu nutzen, ist der Transportkunde verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Paragraphen mit Zustimmung des Bilanzkreisverantwortlichen in einen Bilanzkreis gemäß der vom Transportkunden gewählten Transportvariante und unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen einzubringen.
2. Die jeweiligen einzubringenden Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung müssen entsprechend der gewählten Transportvariante in demselben Marktgebiet oder Netz liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. Ein- und / oder Ausspeisekapazität und / oder Vorhalteleistung können jeweils nur in einen einzigen Bilanzkreis eingebracht werden. Die Bildung von und Nominierung in Sub-Bilanzkreisen bleiben unberührt. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung eines oder mehrerer Transportkunden eingebracht werden. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und / oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand aus Sicht des Bilanzkreisnetzbetreibers möglich ist.
3. Soweit der Transportkunde die Bildung von Bilanzkreisen auf verschiedenen Netzebenen wünscht, ist er zusätzlich zu seinen Verpflichtungen aus Ziffer 1 und 2 berechtigt, die Kapazitäten gemäß Ausspeisevertrag zur Abrechnung und Abwicklung in den jeweiligen Bilanzkreis einzubringen.
4. Ein Bilanzkreis innerhalb desselben Marktgebietes oder Netzes kann nur wie folgt gebildet werden:
  - durch Einbringen von Einspeisekapazität an mindestens einem Einspeisepunkt und Ausspeisekapazität und / oder Vorhalteleistung an mindestens einem Ausspeisepunkt

oder

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

- durch Einbringen von Einspeisekapazität an mindestens einem Einspeisepunkt und einem virtuellen Ausspeisepunkt oder von Ausspeisekapazität und / oder Vorhalteleistung an mindestens einem Ausspeisepunkt und einem virtuellen Einspeisepunkt gemäß § 24

oder

- durch Vereinbarung eines virtuellen Ein- und Ausspeisepunktes zur Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen gemäß § 24.
5. Für jeden Bilanzkreis und Sub-Bilanzkreis wird ein eindeutiger Shipper-Code vom Bilanzkreisnetzbetreiber festgelegt und dem Bilanzkreisverantwortlichen mitgeteilt.
  6. Der Transportkunde hat das Einbringen von Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung in einem Bilanzkreis dem jeweiligen Einspeisenetzbetreiber und / oder Ausspeisenetzbetreiber unter Nennung des Bilanzkreisnetzbetreibers und des Bilanzkreisverantwortlichen sowie des Shipper-Codes des Bilanzkreises schriftlich mitzuteilen.

### **§ 20 Operative Abwicklung**

1. Die operative Abwicklung des Transportes im Bilanzkreis erfolgt allein zwischen Bilanzkreisverantwortlichem und Bilanzkreisnetzbetreiber. Grundlage der Abwicklung sind Nominierungen. Als Nominierungen gelten auch vereinbarte Nominierungsersatzverfahren.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen am vertraglich vereinbarten Einspeisepunkt gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren. Gleiches gilt für den virtuellen Einspeisepunkt.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt dem Bilanzkreisnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren, sofern ein Ausspeisepunkt zu einem nachgelagerten Netz, zu einem Speicher oder an einem Ausspeisepunkt



## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet vertraglich vereinbart ist. Gleiches gilt für den virtuellen Ausspeisepunkt.

4. Die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen sind gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber vom Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend den Verfahrensvorgaben des Ausspeisenetzbetreibers sowie den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, zu nominieren.
5. Stehen die Messdaten über die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern online dem Ausspeisenetzbetreiber zur Verfügung, ist der Bilanzkreisverantwortliche damit seiner Verpflichtung zur Nominierung nachgekommen. Auf Wunsch des Ausspeisenetzbetreibers hat der Transportkunde zur Prognose der Netzsteuerung die zu übernehmenden Ausspeisemengen anzumelden.
6. Stehen die Messdaten über die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern nicht online dem Ausspeisenetzbetreiber zur Verfügung, hat der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, die jeweiligen Ausspeisepunkte zu nominieren.

### **§ 21 Mengenzuordnung**

1. Die an Einspeisepunkten eingespeisten oder am virtuellen Einspeisepunkt übertragenen Gasmengen werden auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Einspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis zugeordnet (Allokation).
2. Die an Ausspeisepunkten zu Speichern, an Ausspeisepunkten zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet ausgespeisten oder am virtuellen Ausspeisepunkt übernommenen Gasmengen werden auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis zugeordnet.
3. Die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Gasmengen werden vorläufig auf Basis der online-gemessenen

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

Verbrauchsdaten dem Bilanzkreis gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren zugeordnet. Eine endgültige Zuordnung zu dem Bilanzkreis erfolgt nach Ablauf eines Monats auf Basis der Abrechnungsdaten. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Bilanzkreisnetzbetreiber verfügbar sind.

4. Die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen ausgespeisten Gasmengen, werden auf Basis der Standard-Lastprofile dem Bilanzkreis zugeordnet. Die Mehr- oder Mindermengen werden gemäß § 15 vom Ausspeisenetzbetreiber dem Ausspeisevertrag zugeordnet.

### **§ 22 Ermittlung und Ausgleich von Differenzmengen**

1. Um Differenzmengen zu vermeiden, hat der Bilanzkreisverantwortliche sicherzustellen, dass innerhalb seines Bilanzkreises für jede Stunde die gesamte Gasmenge in kWh, die im Bilanzkreis im Rahmen der darin verknüpften Kapazitäten an den Einspeisepunkten übergeben oder am virtuellen Einspeisepunkt übertragen wird („stündliche Einspeisemenge“), der gesamten Gasmenge in kWh entspricht, die dem Bilanzkreis im Rahmen der darin verknüpften Kapazitäten und / oder Vorhalteleistungen an den Ausspeisepunkten und / oder am virtuellen Ausspeisepunkt entnommen wird („stündliche Ausspeisemenge“).
2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber gewährt dem Bilanzkreisverantwortlichen einen Basisbilanzausgleich im Rahmen der ihm und dem Transportkunden auf Grund dessen Buchung zur Verfügung stehenden Kapazitäten innerhalb der maximalen stündlichen Toleranz und der maximalen kumulativen Toleranz des Bilanzkreises entsprechend der von ihm veröffentlichten Bedingungen.
3. Zur Bestimmung der stündlichen Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die stündlichen Einspeisemengen und die stündlichen Ausspeisemengen fortlaufend in einem Gaskonto pro Bilanzkreis saldiert. Die maximale stündliche Toleranz pro Bilanzkreis beträgt +/- 10% der anwendbaren stündlichen Kapazität. Der Netzbetreiber kann eine darüber hinausgehende maximale stündliche Toleranz anbieten.
4. Zur Bestimmung der kumulativen Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die stündlichen Differenzmengen fortlaufend im Gaskonto kumuliert. Die maxima-

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

le kumulative Toleranz pro Bilanzkreis beträgt +/- eine (1) Stundenmenge der anwendbaren stündlichen Kapazität. Der Netzbetreiber kann eine darüber hinausgehende maximale kumulative Toleranz anbieten.

5. Bei der Berechnung der maximalen stündlichen Toleranz und der maximalen kumulativen Toleranz werden ein virtueller Ein- und / oder Ausspeisepunkt sowie Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistungen für Letztverbraucher mit Standard-Lastprofilen nicht berücksichtigt.
6. Für den Ausgleich von Differenzmengen innerhalb und außerhalb der stündlichen Toleranz sowie der maximalen Toleranz gelten die vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite jeweils veröffentlichten Entgelte.
7. Hat der Transportkunde gemäß § 16 Ziffer 2 seinen Bilanzkreis als Sub-Bilanzkreis einem Bilanzkreis zugeordnet, erfolgt ein Ausgleich von Differenzmengen, die in diesem Sub-Bilanzkreis aufgetreten sind, indem das Saldo der Differenzmengen zum Zwecke des Ausgleiches und der Abrechnung von Differenzmengen dem Bilanzkreis zugeordnet werden. Ein Ausgleich von Differenzmengen in dem Sub-Bilanzkreis selbst findet nicht statt.

### **§ 23 Abrechnung von Differenzmengen**

1. Die Abrechnung von in einem Bilanzkreis aufgetretenen Differenzmengen erfolgt auf Basis der diesem Bilanzkreis zugeordneten Gasmengen durch den Bilanzkreisnetzbetreiber gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 37 auf monatlicher Basis.
2. Die Abrechnung von Mehr- oder Mindermengen, die zwischen Standardlastprofilen und der tatsächlichen Ausspeisung bei Letztverbrauchern entstehen, erfolgt durch den Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden gemäß § 15.

### **§ 24 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen**

1. Der Transportkunde kann für jeden Bilanzkreis bei dem marktgebietsaufspannenden Netz bzw. nachgelagerten (Teil-)Netzen innerhalb eines Marktgebietes einen virtuellen Einspeisepunkt und / oder einen virtuellen Ausspeisepunkt

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

vertraglich vereinbaren, über den er Gasmengen von einem Bilanzkreis in einen anderen Bilanzkreis übertragen kann. Die Übertragung von Gasmengen zwischen vor- und nachgelagerten Bilanzkreisen setzt voraus, dass die beteiligten Transportkunden über entsprechende Transportkapazität verfügen. Die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen am virtuellen Handlungspunkt erfordert keine Transportkapazitäten. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und/ oder Vorhalteleistung eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und / oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand möglich ist.

2. Die Allokation der übertragenen Gasmengen erfolgt durch Deklaration auf der Basis nominierter Werte.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Vereinbarung eines virtuellen Ein- oder Ausspeisepunktes sowie für die Übertragung von Gasmengen über den virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkt das vom Bilanzkreisnetzbetreiber jeweils veröffentlichte Entgelt zu zahlen.

## **Teil 6: Lieferantenwechsel**

### **§ 25 Lieferantenwechsel**

1. Ein Lieferantenwechsel liegt vor, wenn an einem Ausspeisepunkt zur Versorgung eines Letztverbrauchers der Letztverbraucher anstelle des bisherigen Lieferanten ganz oder teilweise von einem neuen Lieferanten versorgt wird. Dem neuen Lieferanten steht ein Letztverbraucher oder ein anderer vom neuen Lieferanten benannter Transportkunde gleich.
2. Zur Durchführung des Lieferantenwechsels innerhalb eines Marktgebietes gilt unbeschadet des § 9 Abs. 7 GasNZV und in Ergänzung zu dem „BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“ sowie ggf. künftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur Folgendes:

Der Lieferantenwechsel erfolgt durch Anmeldung des Ausspeisepunktes durch den neuen Lieferanten und Abmeldung desselben Ausspeisepunktes durch den bisherigen Lieferanten beim Netzbetreiber.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

Wenn der neue Lieferant die Anforderungen der §§ 39, 40 erfüllt, schließt der Ausspeisenetzbetreiber ohne vorherige Kapazitätsprüfung mit dem neuen Lieferanten einen Ausspeisevertrag über die der bisherigen Belieferung zugrunde liegenden Kapazität bzw. Vorhalteleistung.

Kommt es bei einem Lieferantenwechsel zu einem Übergang von der Einzelbuchungsvariante zu der Zweivertragsvariante, ist der bisherige Lieferant verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen, welche Transportkunden die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten in vorgelagerten (Teil-)Netzen bis zum virtuellen Handlungspunkt gebucht haben. Dem Nachweis steht gleich, wenn dem Netzbetreiber im Falle mehrerer gemeinsamer Vorlieferanten eine schriftliche Einigung dieser vorgelegt wird, aus der sich ergibt, in welchem Umfang die gebuchten Kapazitäten reduziert werden. Im Falle eines Engpasses innerhalb des Ausspeisenetzes oder eines der vorgelagerten (Teil-)Netze reduzieren sich insoweit diese Kapazitäten in den jeweils betroffenen Netzen. Bei mehreren gemeinsamen Vorlieferanten reduzieren sich diese Kapazitäten pro rata, es sei denn, die vorgelegte schriftliche Einigung sieht ein anderweitiges Verhältnis der Kapazitätsreduzierung vor.

Der bisherige Lieferant und die Transportkunden, die die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten in vorgelagerten (Teil-)Netzen bis zum virtuellen Handlungspunkt gebucht haben, können unabhängig vom Vorliegen eines Engpasses die Reduzierung der gebuchten Kapazitäten in Bezug auf die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten von den jeweiligen Netzbetreibern verlangen.

Der neue Lieferant teilt dem Ausspeisenetzbetreiber die für Abschluss und Abwicklung des Ausspeisevertrages erforderlichen Informationen entsprechend des § 37 Abs. 4 GasNZV mit.

## **Teil 7: Marktgebietsüberschreitender Transport**

### **§ 26 Marktgebietsüberschreitender Transport**

1. Die Ausspeisung aus dem Netz (abgebendes Netz) eines marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und die Einspeisung in das Netz (aufnehmendes

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

Netz) eines angrenzenden marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers (marktgebietsüberschreitender Transport) werden auf der Grundlage von Buchungen von Ein- und Ausspeisekapazitäten an Netzkopplungspunkten abgewickelt.

2. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bieten den marktgebietsüberschreitenden Transport bis zum Marktgebiet an, in dem das Gas ausgespeist werden soll. Hierzu wird ein Ausspeisevertrag aus dem abgebenden Netz und ein Einspeisevertrag in das aufnehmende Netz abgeschlossen. Der Transportkunde kann den Netzbetreiber des abgebenden Netzes beauftragen, im Namen des Transportkunden den Einspeisevertrag mit dem Netzbetreiber des aufnehmenden Netzes zu schließen.

## **Teil 8: Technische Bestimmungen**

### **§ 27 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m<sup>3</sup>/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert**

1. Grundlage für die Umrechnung von Kapazitäten in Energieeinheiten ist der für jeden Ein- oder Ausspeisepunkt im Ein- und / oder Ausspeisevertrag festgelegte Referenzbrennwert ( $H_0$ ) in kWh/m<sup>3</sup> ( $V_n$ ), sofern der Transportkunde diese Kapazitäten in m<sup>3</sup>/h gebucht hat. Der Referenzbrennwert ist insbesondere verbindlich für die Berechnung einer Kapazitätsüberschreitung vorbehaltlich § 35 Ziffer 4 sowie die operative Abwicklung des Bilanzkreises, z.B. für Nominierungen sowie im Rahmen des Bilanzausgleiches mit Ausnahme der Endabrechnung von Differenzmengen gemäß § 23.
2. Der Referenzbrennwert wird – sofern möglich – im Internet unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) veröffentlicht oder auf Anfrage mitgeteilt.
3. Zur Ermittlung der vom Netzbetreiber tatsächlich am Einspeisepunkt übernommenen und am Ausspeisepunkt übergebenen Erdgasmengen wird ein nachträglich festgestellter Brennwert (abrechnungsrelevanter Brennwert) zugrunde gelegt.
4. Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass ein örtlicher Verteilernetzbetreiber seine aus der gebuchten

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und dies nicht zu vertreten hat, wird er insoweit von seiner Leistungspflicht frei.

### **§ 28 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten**

1. Die Messung an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch den Einspeisepnetzbetreiber oder Ausspeisepnetzbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.
2. Die unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) veröffentlichten Regelungen des Netzbetreibers zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages.

### **§ 29 Technische Anforderungen**

1. Die für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- und Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb von einem Monat nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
2. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab ent-

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

sprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten und / oder der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

3. Abweichend von Ziffer 2 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- und / oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- und / oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

### **§ 30 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation**

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 29 Ziffer 1 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Soweit der Einspeisenetzbetreiber die Übernahmen des Off-Spec-Gases nicht akzeptiert, ist der Ausspeisenetzbetreiber berechtigt, das an den Ausspeisepunkten übergebene Gas in gleichem Umfang zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.



## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 29 Ziffer 1, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.
4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

## **Teil 9: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 31 Sekundärhandel**

1. Der Transportkunde kann erworbene Kapazitäten nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder veräußern. § 14 Abs. 2 GasNZV bleibt unberührt.
2. Der Transportkunde kann ohne Zustimmung des Netzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte aus einem Ein- und / oder Ausspeisevertrag einem Dritten überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Netzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ein- und / oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.
3. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt, den Ein- und / oder Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 39 seine Kreditwürdigkeit nachgewiesen oder keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zum Netzbetreiber erst nach Ablauf

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 oder Mitteilung gemäß § 48 Ziffer 2 Satz 1 wirksam.

4. Der Netzbetreiber stellt ein Bulletin Board zur Verfügung und stellt sicher, dass die bei ihm buchbaren Kapazitätsrechte an einer gemeinsamen elektronischen Handelsplattform gehandelt werden können. Dies gilt nicht für örtliche Verteilernetzbetreiber (§ 8 Abs. 1 Satz 1 GasNZV).

### **§ 32 Unterbrechung**

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist.
2. Die Unterbrechung soll vom Netzbetreiber möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden. Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Transportkunden angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 2 hat der Transportkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an den von der Unterbrechung betroffenen Einspeisepunkten und / oder Ausspeisepunkten entsprechend zu renominieren. Die Fristen für den Transportkunden zur Renominierung gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge des Abschlusses des jeweiligen Vertrages, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 33 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität**

1. Der Netzbetreiber bietet dem Transportkunden, der unterbrechbare Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt gebucht hat, eine Umwandlung dieser Kapazität in feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt an, sobald und soweit feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt verfügbar wird.
2. Der Netzbetreiber wird über verfügbare feste Kapazität gemäß Ziffer 1 unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) informieren und dabei eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Umwandlung unterbrechbarer in feste Kapazität stellen kann. Sofern mehrere nach Zeitraum und Umfang konkurrierende Anfragen von Transportkunden vorliegen, ist die Anfrage desjenigen Transportkunden, dessen Vertrag über unterbrechbare Kapazität das weiter in der Vergangenheit liegende Abschlussdatum aufweist, Vorrang einzuräumen.
3. Wandelt der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 2 um, ist der Transportkunde verpflichtet, die jeweils anwendbaren Entgelte zu zahlen, die vom Netzbetreiber für die feste Kapazität an dem Ein- oder Ausspeisepunkt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Umwandlung veröffentlicht sind.
4. Soweit nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens gemäß Ziffer 2 feste Kapazität verbleibt, bietet der Netzbetreiber diese zur Vertragsanbahnung nach Teil 2 an.

### **§ 34 Entziehung von Kapazität**

1. Um eine missbräuchliche Hortung von Kapazität in einem (Teil-)Netz des Marktgebiets zu verhindern oder dieser abzuwehren, entzieht der Netzbetreiber dem Transportkunden, der seine unter dem Ein- oder Ausspeisevertrag gebuchte Ein- oder Ausspeisekapazität ganz oder teilweise nicht nutzt, alle Rechte, die diese gebuchte Ein- oder Ausspeisekapazität betreffen oder im Zusammenhang mit dieser stehen oder von dieser abgeleitet sind, und der Transportkunde verliert dementsprechend diese Rechte in dem Umfang, wie die missbräuchlich gehortete Ein- oder Ausspeisekapazität benötigt wird, um den Kapazitätsengpass zu beseitigen („Entziehung“), sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

## Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

- a) Es liegt ein vertraglicher Kapazitätsengpass vor und
  - b) der Transportkunde hat die an den betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkten gebuchte Ein- oder Ausspeisekapazität für mindestens sechs (6) aufeinander folgende Monate einschließlich mindestens eines (1) Wintermonats nicht oder nur in einem geringen Umfang in Anspruch genommen.  
Als Wintermonate gelten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März.
2. Der Netzbetreiber hat dem Transportkunden schriftlich das Vorliegen der in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen mitzuteilen. In diesem Schreiben („Entziehungsandrohung“) hat der Netzbetreiber den Zeitpunkt anzugeben, ab dem er die Ein- oder Ausspeisekapazität entziehen wird sowie den Umfang der zu entziehenden Ein- oder Ausspeisekapazität und deren Dauer. Der Netzbetreiber hört hierzu den Transportkunden an. Der Transportkunde ist verpflichtet, innerhalb eines (1) Monats nach Empfang der Entziehungsandrohung, die Rechte und Pflichten in Bezug auf die in der Entziehungsandrohung benannten Ein- oder Ausspeisekapazität an einen Dritten zu veräußern.
  3. Veräußert der Transportkunde die jeweiligen Rechte und Pflichten nicht gemäß Ziffer 2, spricht der Netzbetreiber die Entziehung aus („Entziehungsmittteilung“). Der Transportkunde verliert vorbehaltlich Ziffer 4 und 5 in dem in der Entziehungsmittteilung genannten Umfang alle die entzogene Ein- oder Ausspeisekapazität betreffenden oder mit dieser in Zusammenhang stehenden Rechte.
  4. Der Transportkunde hat das Recht, der Entziehung seitens des Netzbetreibers schriftlich innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entziehung gemäß Ziffer 3 zu widersprechen („Entziehungswiderspruch“). Der Widerspruch ist innerhalb des im vorstehenden Satz genannten Zeitraumes schriftlich zu begründen. Der Widerspruch ist insbesondere dann begründet, wenn der Transportkunde schlüssig darlegt, dass er die Kapazitäten, deren Freigabe der Netzbetreiber verlangt, weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder bestehende vertragliche Rechte auszuüben.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

5. Ist der Widerspruch fristgerecht erhoben und in ausreichendem Maße begründet, akzeptiert der Netzbetreiber den Widerspruch und nimmt die Entziehung zurück.
6. Vorbehaltlich der Ziffer 4 und 5 ist mit Wirksamwerden der Entziehung der Ein- oder Ausspeisekapazität gemäß Ziffer 3 der Transportkunde von seinen entsprechenden Zahlungsverpflichtungen nach dem Ein- oder Ausspeisevertrag in dem Umfang der in der Entziehungsmitteilung festgelegten Entziehung befreit.
7. Verfügt ein Transportkunde für dieselben Ausspeisepunkte über verschiedene vertragliche Gasbeschaffungsalternativen, für die Kapazitäten an unterschiedlichen Einspeisepunkten gebucht sind und die nur alternativ genutzt werden, stellt dies keine missbräuchliche Hortung von Kapazitäten nach Ziffer 1 dar, sofern die nicht genutzten Kapazitäten dem Netzbetreiber oder Dritten für die vom Transportkunden bestimmten Zeiten der Nichtnutzung angeboten werden.

### **§ 35 Überschreitung der gebuchten Kapazität**

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Einspeisepunkt oder / und Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Die nominierten und / oder allokierten Gasmengen werden unter Anwendung des Referenzbrennwertes gemäß § 27 von kWh/h in m<sup>3</sup>/h ( $V_n$ ) umgewandelt. Unbeschadet des vorstehenden Satzes ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anteil der gebuchten Kapazität zu unterbrechen, der sich aus einer Überschreitung des Referenzbrennwertes am Ein- oder Ausspeisepunkt ergibt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig gegenüber einer Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten.
3. Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100% der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

4. Sofern und soweit eine stündliche Überschreitung gemäß Ziffer 3 darauf beruht, dass der tatsächliche Brennwert unterhalb des Referenzbrennwertes liegt, wird eine stündliche Überschreitung an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt solange als nicht eingetreten angesehen, wie der Transportkunde die in den Bilanzkreis eingebrachte Kapazität multipliziert mit dem Referenzbrennwert an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt nicht überschreitet und der Zeitraum, innerhalb dessen stündliche Überschreitungen auftreten, nicht länger als zweiundsiebzig (72) Stunden andauert.
5. Überschreitet der Transportkunde an Einspeisepunkten oder an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten die gebuchte Kapazität, wird vorbehaltlich Ziffer 3 und 4 für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt fällig.
6. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 5 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.
7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten entsprechend für Überschreitungen der Leistung, die in der Zweivertragsvariante für die Kapazitätsbestellung in vorgelagerten Netzen zugrunde gelegt wird. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus dem Preisblatt.

### **§ 36 Netzentgelte**

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern.
2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

Sofern das Entgelt auch Entgelte für die Nutzung vorgelagerte Netze enthält, gilt Ziffer 2 entsprechend. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgelte zulässigerweise ändert. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Im Falle von geänderten Netzentgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist ab Wirksamkeit der der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen.

### **§ 37 Rechnungsstellung und Zahlung**

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich, vorbehaltlich § 23, aus den unter [www.NetzbetreiberXY.de](http://www.NetzbetreiberXY.de) veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.
2. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler, unabhängig davon, ob die Gesamtrechnung oder Teile hiervon strittig sind, ohne Abzüge zu zahlen.
3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8%-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden und / oder Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres.
5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Netzbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der

## Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.

### § 38 Steuern

1. [Angesichts der Novellierung des Energiesteuergesetzes und der noch nicht vorliegenden Durchführungsverordnung bleibt diese Regelung noch offen].
2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde und / oder der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde und/oder der Bilanzkreisverantwortliche an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
5. Die Regelungen des jeweiligen Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn des Netzbetreibers (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die vom Netzbetreiber entrichtet werden.



## Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

### § 39 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Transportkunde kann beim Netzbetreiber jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, insbesondere Erdgassteuer, gemäß dem jeweiligen Vertrag teilnehmen. Er hat diese Möglichkeit auch dann, wenn der Abschluss eines Vertrages noch nicht konkret beabsichtigt ist. Hierzu führt der Netzbetreiber Auswertungen öffentlich verfügbarer Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünften, durch. Der Transportkunde stellt dem Netzbetreiber auf Verlangen weitere für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Informationen zur Verfügung. Der Transportkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 HGB unverzüglich anzuzeigen.

Soweit der Transportkunde eine natürliche Person ist, hat er dem Netzbetreiber die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft zu erteilen sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu übermitteln.

2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 eine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Transportkunden, eine Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen. Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen der Netzbetreiber eine Verschlechterung der Bonität erwartet, vom Netzbetreiber wiederholt werden. Der Transportkunde hat dazu auf Verlangen des Netzbetreibers die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Ziffer 3 gilt entsprechend.
3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Transportkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Ziffer 4 an den Netzbetreiber zu erbringen.

### Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

4. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank mit einem externen Rating von mindestens A - (Standard & Poor's) oder A 3 (Moody's) oder eines Dritten im Rahmen seines maximalen ungesicherten Kreditrisikos erbracht werden, welches den Anforderungen der nachfolgenden Tabelle entspricht.

Standard und Poor's	Moody's	Creditreform Bonitätsindex	Max. ungesichertes Kreditrisiko in Prozent des Eigenkapitals *
AAA	Aaa	-	25
AA+, AA, AA-	Aa1, Aa2, Aa3	100-149	20
A+, A, A-	A1, A2, A3	150-199	15
BBB+, BBB, BBB-	Baa1, Baa2, Baa3	200-250	10

\* bilanzielles Eigenkapital abzüglich des derivativen Firmen- und Geschäftswerts. Basis ist der aktuelle vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Jahresabschluss (nicht älter als 2 Jahre) des Transportkunden.

Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Die Bürgschaft oder Garantieerklärung muss weiterhin bis mindestens 3 Monate nach dem Ende des jeweiligen Vertrags gültig sein.

5. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Transportkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten.
6. Mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages hat der Netzbetreiber die Sicherheit an den Transportkunden zurückzugeben.
7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 44 zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet. Dies gilt entsprechend, wenn die vom Transportkunden geleistete Sicher-

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

heit nachträglich nicht mehr den Anforderungen nach Ziffer 4 entspricht und der Transportkunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzsicherheit stellt.

8. Sofern ein Transportkunde eine Sicherheit gemäß Ziffer 4 geleistet hat und danach seine gebuchte Kapazität und / oder Vorhalteleistung im Wege des Sekundärhandels gemäß § 31 an einen Dritten veräußert, gibt der Netzbetreiber diesem Transportkunden die von ihm gestellte Sicherheit zurück.
9. Der Netzbetreiber kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

### **§ 40 Schadensversicherung**

1. Vor Abschluss eines Vertrages hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Endet der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Transportkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, ist der Netzbetreiber zur Kündigung des Vertrages gemäß § 44 berechtigt. In jedem Fall hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich über jede Änderung seines Schadensversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.
2. Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Transportkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Vertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 41 Instandhaltung**

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit.
2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Sofern eine vorherige Unterrichtung nach den Umständen nicht möglich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich informieren. Die Unterrichtung erfolgt durch entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite des Netzbetreibers.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 2 und 3 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder Vorhalteleistung und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
4. Der Netzbetreiber ist auch von seiner Pflicht nach Ziffer 1 befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

### **§ 42 Höhere Gewalt**

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleis-

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

tungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Dies gilt nicht für die Verpflichtung des Transportkunden zur Zahlung des Jahresleistungspreises oder des monatlichen Grundpreises.

2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

### **§ 43 Haftung**

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Darüber hinaus haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

3. Abweichend von Ziffer 1 und 2 haftet der Netzbetreiber für Schäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Falle
- a) der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  - b) der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

Die Haftung nach lit. b) für nicht vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden ist auf 7,5 Mio. Euro je Schadensereignis begrenzt. Bei örtlichen Verteilernetzbetreibern ist die Haftung nach lit. b) begrenzt auf 2.500 Euro je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher sowie je Schadensereignis insgesamt auf 2,5 Mio. Euro bei einem Netz bis zu 50.000 angeschlossenen Letztverbraucher, auf 5 Mio. Euro bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Letztverbraucher und auf 7,5 Mio. Euro bei einem Netz von mehr als 200.000 angeschlossenen Letztverbraucher. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze gemäß Satz 2 und 3, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.

4. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist ausgeschlossen.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
6. Eine Haftung des Netzbetreibers nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

7. Der Transportkunde hat einen Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.

### **§ 44 Leistungsaussetzung und Kündigung**

1. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16a EnWG berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.
2. Soweit der Vertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, kann er mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 ist der jeweils andere Vertragspartner im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Transportkunden oder Bilanzkreisverantwortlichen oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Netzbetreiber, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige des anderen Vertragspartners derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der andere Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
  - a) der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
  - b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
  - c) gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
5. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 45 Datenweitergabe und Datenverarbeitung**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

### **§ 46 Wirtschaftsklausel**

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.
2. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

### **§ 47 Vertraulichkeit**

1. Die Parteien haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 45, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugäng-



## Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

lich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
  - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
  - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
  - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
    - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
    - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
    - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 48 Rechtsnachfolge**

1. Vorbehaltlich des § 31 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

### **§ 49 Änderungen der Netzzugangsbedingungen**

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Netzzugangsbedingungen jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle Verträge, die ab dem Zeitpunkt der geänderten Netzzugangsverträge geschlossen werden. Änderungen nach § 29 Ziffer 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
2. Der Transportkunde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Netzzugangsbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Transportkunde den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Netzzugangsbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzzugangsbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Netzzugangsbedingungen und die Preisliste, die von dem Netzbetreiber zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht ist, auf alle bestehenden Verträge des Transportkunden Anwendung.
3. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 berechtigt, das Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten zu ändern, um die operati-

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

ve Integrität der Gastransportsysteme im Marktgebiet aufrecht zu erhalten und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Festlegungen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.

4. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzzugangsbedingungen und die Preisliste mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Transportkunden mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. § 36 Ziffer 2 bleibt unberührt.
5. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Netzzugangsbedingungen zu berichtigen.

### **§ 50 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 51 Schriftform**

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

### **§ 52 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht**

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.
3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist XX. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in XX. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
4. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser Netzzugangsbedingungen abgeschlossen werden, diese Netzzugangsbedingungen und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

Anlage NZB 1: Definitionen

Anlage NZB 2: Operating Manual

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Anlage NZB 1: Definitionen**

## **Definitionen**

### **Ausspeisenetzbetreiber**

Netzbetreiber des Ausspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

### **Ausspeisepunkt**

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas aus einem Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers entnommen werden kann, einschließlich der Entnahme an Netzkopplungspunkten oder der Entnahme zum Zweck der Einspeicherung.

### **Bilanzkreisnetzbetreiber**

Netzbetreiber, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

### **Einzelbuchungsvariante**

Abwicklung des Gastransports im Wege der einzelnetzbezogenen Buchung von Ein- und Ausspeisekapazität bzw. Vorhalteleistung.

### **Einspeisenetzbetreiber**

Netzbetreiber des Einspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

### **Einspeisepunkt**

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen (Teil-)Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen, Netzkopplungspunkten, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

### **Feste Kapazität**

Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 4 Netzzugangsbedingungen buchbar ist.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Kapazität**

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m<sup>3</sup>/h ( $V_n$ ) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

### **Marktgebiet**

Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-)Netze zu Marktgebieten ist unter www.de zu ersehen.

### **Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber**

Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind.

### **Marktgebietsaufspannendes Netz**

(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).

### **Nachgelagerter Bilanzkreis**

Bilanzkreis, der nicht im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers gebildet wird.

### **Netzbetreiber**

Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber

### **Nominierung**

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 20 Netzzugangsbedingungen und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.

### **Renominierung**

Nachträgliche Änderung der Nominierung.

### **Transportvariante**

Zweivertragsvariante oder Einzelbuchungsvariante.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Technische Anforderungen**

Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

### **Shippercode**

Eindeutiger Code, der von dem Bilanzkreisnetzbetreiber für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

### **Sub-Bilanzkreis**

Bilanzkreis, in dem Differenzmengen saldiert, jedoch nicht ausgeglichen werden. Ein Sub-Bilanzkreis ist einem Bilanzkreis zugeordnet, in dem das Saldo der Differenzmengen, das in dem Sub-Bilanzkreis aufgetreten ist, ausgeglichen wird.

### **Unterbrechbare Kapazität**

Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß §§ 4 Netzzugangsbedingungen buchbar sind. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 32 Netzzugangsbedingungen unterbrochen werden.

### **Vertrag**

Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

### **Vertraglicher Kapazitätsengpass**

Ein Engpass entsprechend § 10 Abs. 1 GasNZV.

### **Virtueller Ausspeisepunkt**

Ein nur für die Bilanzkreisführung notwendiger, aber nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

### **Virtueller Einspeisepunkt**

Ein nur für die Bilanzkreisführung notwendiger, aber nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.



## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Virtueller Handelspunkt**

Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.

### **Vorhalteleistung**

Diejenige Kapazität, die im Auslegungszustand an einem Ausspeisepunkt als maximale Leistungsanspruchnahme ermittelt wird.

### **Zweivertragsvariante**

Abwicklung des Gastransport netzübergreifend innerhalb eines Marktgebietes auf der Grundlage eines Ein- und eines Ausspeisevertrages.

**Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

**Anlage NZB 2**

# **Operating Manual**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsätzliches.....

§ 2 Nominierung und Nominierungsverfahren.....

§ 3 Nominierungsersatzverfahren.....

§ 4 Renominierungsverfahren.....

§ 5 Allokationsverfahren.....

## Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

### § 1 Grundsätzliches

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Transportes muss jeder innerhalb der Transportkette liegender Netzbetreiber Informationen über die zu transportierenden Mengen erhalten.

Soweit der Bilanzkreisverantwortliche zur Abgabe von Nominierungen nicht selbst verpflichtet ist, sondern die Nominierungen durch nachgelagerte Netzbetreiber abgegeben werden sollen, teilt der Bilanzkreisverantwortliche mit, welcher Netzbetreiber die entsprechenden Nominierungen für seinen Bilanzkreis abgibt.

Zum Datenaustausch (z.B. Prozessdaten, Abrechnungsdaten, Übertragungsweg, Übertragungssystem etc.) ist eine Standardisierung der Nachrichtenformate erforderlich.

Dieses Operating Manual unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung auf Konformität mit allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie z.B. dem DVGW-Regelwerk.

- Erreichbarkeit

Netzbetreiber XY und der Bilanzkreisverantwortliche verpflichten sich, an jedem Gaswirtschaftstag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist mindestens telefonisch unter nur einer Telefonnummer und nach Möglichkeit über einen weiteren Kommunikationsweg sicherzustellen. Des Weiteren müssen Bilanzkreisverantwortliche und Netzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

- Identifikation

Netzbetreiber XY wird dem Bilanzkreisverantwortlichen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung des Bilanzkreises einen Code zuweisen, der der eindeutigen Identifikation seines jeweiligen Bilanzkreises dient.

- Informationsaustausch

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

Der Bilanzkreisverantwortliche hat Netzbetreiber XY die erforderlichen Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie deren Änderungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

- Kommunikationstest

Vor dem Beginn der Nutzung des Bilanzkreises wird Netzbetreiber XY mit dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen einen Kommunikationstest durchführen. In diesem Kommunikationstest prüft Netzbetreiber XY, ob seine Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der benannte Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, an Netzbetreiber XY zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von Netzbetreiber XY zu empfangen und zu verarbeiten. Nach dem Bestehen des Kommunikationstestes und der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Abwicklungsregelung wird Netzbetreiber XY den benannten Bilanzkreisverantwortlichen anerkennen.

- Umstellung von MEZ zu MESZ und umgekehrt

In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist Netzbetreiber XY berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist Netzbetreiber XY berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt fünfundzwanzig (25) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

## **§ 2 Nominierung und Nominierungsverfahren**

Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierende Gasmenge unter Angabe des Transportzeitraums beim Netzbetreiber gem. § 20 Abs. 2 -6 der Netzzugangsbedingungen.

## Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Der Netzbetreiber bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung in der Regel mit EDV-technischer Unterstützung. Der Netzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist.

Die Nominierungen können in unterschiedlichen zeitlichen Abständen verschickt werden. Grundsätzlich muss eine tägliche Nominierung erfolgen.

- Längerfristige Transportnominierung

Längerfristige Transportnominierungen können individuell zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Netzbetreiber vereinbart werden.

- Wöchentliche Transportnominierung

Der Bilanzkreisverantwortliche informiert am vorletzten Werktag jeder Woche über Gasmengen, welche durch die von dem Bilanzkreisverantwortlichen vertretenen Transportkunden in den jeweiligen Stunden an jedem Gaswirtschaftstag in der folgenden Gaswirtschaftswoche an den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten übergeben bzw. Ausspeisepunkten zurückgenommen werden sollen. Die wöchentliche Transportnominierung kann individuell zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Netzbetreiber vereinbart werden.

- Tägliche Transportnominierung (siehe Renominierung)

Der Bilanzkreisverantwortliche meldet bis 14.00 Uhr an jedem Tag beim Netzbetreiber die Gasmengen an, welche durch die von dem Bilanzkreisverantwortlichen vertretenen Transportkunden in jeder Stunde des folgenden Gaswirtschaftstages an den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten übergeben bzw. an den Ausspeisepunkten zurückgenommen werden. Unterlässt der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung für den nächsten Gaswirtschaftstag, so gilt die für den betreffenden Zeitraum gültige wöchentliche Transportinformation als Nominierung für den betreffenden Gaswirtschaftstag. Liegt keine wöchentliche Information vor, gelten als nominierte Gasmengen 0.

Die Nominierungen an einem Netzkopplungspunkt werden mit dem angrenzenden Netzbetreiber abgeglichen. Bei Abweichungen zwischen den Nominierungen an ei-

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

nem Netzkopplungspunkt wird die geringere der beiden Anmeldungen in beiden Netzen bestätigt.

Der Netzbetreiber bestätigt die abgeglichenen Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen für den folgenden Gaswirtschaftstag bis 18.00 Uhr am Vortag, sofern die Übermittlung von Bestätigung der Nominierungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden vorher schriftlich vereinbart wurde.

### **§ 3 Nominierungsersatzverfahren**

Abweichend von den oben genannten Verfahren können zwischen Bilanzkreisnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen alternative Verfahren vereinbart werden, die bei netzübergreifenden Transporten der Zustimmung aller beteiligten Netzbetreiber bedarf, z.B.

- Onlinesteuerung

Der Netzbetreiber steuert mit einem Online-Messwert des transportrelevanten Ausspeisepunktes (Netzkopplungspunkt oder Netzanschlusspunkt) den entsprechenden Einspeisekopplungspunkt in seinem Netz. Der aggregierte Online-Stundenmesswert wird den vorgelagerten Netzbetreibern und dem Bilanzkreisverantwortlichen für den betreffenden Einspeisepunkt zeitnah zur Verfügung gestellt. Hierbei ist eine Saldierung einer Übergabemessung mit nominierten Mengen grundsätzlich möglich.

- Zeitversatzverfahren

Der Bilanzkreisverantwortliche stellt den stündlichen Messwert der Energiemenge des transportrelevanten Ausspeisepunktes (Netzkopplungspunkt oder Netzanschlusspunkt) den Netzbetreibern zur Verfügung. Dieser Messwert gilt als Nominierung für eine in der Zukunft liegende Stunde (Zeitversatz wird ggf. vereinbart).

- Standard-Lastprofile

Die Nominierung für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher erfolgt als transportkundenbezogene Aggregation aller Einzelnominierungen pro Standardlastprofilkundengruppe.

## **Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 4 Renominierungsverfahren**

Der Bilanzkreisverantwortliche kann die gemäß § 2 c) abgegebenen Nominierungen durch Renominierung ändern. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird sich bemühen, einer solchen Renominierung so schnell wie möglich nachzukommen. Eine solche Änderung wird bei Verwendung von [Edig@s](mailto:Edig@s) in der Regel mit einer Vorlaufzeit von 2 (zwei) Stunden zur vollen Stunde erfolgen. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird dem Bilanzkreisverantwortlichen die abgeglichene Renominierung bestätigen sofern die Übermittlung von Bestätigung der Renominierungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden vorher schriftlich vereinbart wurde. Die maximale Anzahl der Renominierungen pro Transportkunde und Tag kann durch den Netzbetreiber begrenzt werden.

### **§ 5 Allokationsverfahren**

Die Allokation von Gas wird notwendig, wenn das Gas mehrerer Transportkunden an einem Netzpunkt ungetrennt voneinander übernommen oder übergeben und entsprechend ungetrennt voneinander gemessen wird. Die Zuordnung der transportierten Mengen erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Mengen, den zwischen den Netzbetreibern an diesem Netzpunkt abgeglichenen Nominierungen und der für diesen Netzkopplungspunkt festgelegten und zwischen den Netzbetreibern abgestimmten Allokationsregel. Die Zuordnung durch den Netzbetreiber kann grundsätzlich nach folgenden Methoden (Deklaration oder ratierte Zuordnung) bzw. einer Mischform aus den Methoden (balancing shipper) erfolgen.

Die Zuordnung bildet die Grundlage für die Ermittlung / Abrechnung der transportierten Gasmengen.



## **Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Anlage 4: Grundsätze zur Ermittlung von Gleichzeitigkeitsfaktoren**

Die Vertragspartner legen für die Bestellung gemäß § 9 Ziffer 1 Gleichzeitigkeitsfaktoren zugrunde, um die möglichen Gleichzeitigkeitseffekte von Buchungen durch die Transportkunden innerhalb des Marktgebietes zu berücksichtigen.

#### **Netzspezifische Gleichzeitigkeitsfaktoren**

##### **1. Einleitung:**

§ 20 (1b) EnWG sieht vor, den Netzzugang bei Gas mittels des Verfahrens der Kapazitätsbuchung und mit nur zwei Verträgen, einem Ausspeise- und einem Einspeisevertrag, durchzuführen. Deshalb ist bei einem Netzzugang über mehrere Netzbetreiber hinweg diese Vorgabe mittels Kapazitätsbuchungen von Netzbetreibern untereinander umzusetzen. Die Basis für die Kapazitätsbuchungen sind, wenn es sich um Ausspeiseverträge bei Kunden handelt, die Vorhalteleistungen dieser Kunden.

Erfahrungsgemäß nehmen nicht alle Kunden an einem Netz zur gleichen Zeit ihre jeweilige Spitzenleistung in Anspruch, i. d. R. auch nicht in Fällen der höchsten Last, die dem Auslegungszustand des jeweiligen Netzes entspricht. Dieser unter dem allgemeinen Begriff „Gleichzeitigkeit“ bekannte Effekt ist im Rahmen der oben angesprochenen Kapazitätsbuchung durch entsprechende Faktoren in dem Netz, an das der jeweilige Kunde angeschlossen ist, sowie ggf. vorgelagerte Netze zu berücksichtigen.

Weiterhin ist bekannt und vielfach untersucht, dass verschiedene Kundengruppen unterschiedliche Gleichzeitigkeiten aufweisen und somit der Gleichzeitigkeitsfaktor eines Netzes von der Zusammensetzung seiner angeschlossenen Kunden abhängt.

## Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

Um die Kapazitätsbuchungen zukünftig in sachgerechter Weise durchführen zu können, muss zunächst in einem ersten Schritt für jedes Netz konkret der jeweilige netzspezifische Gleichzeitigkeitsfaktor im Auslegungszustand ermittelt werden.

Diese vorliegende Anleitung soll den Netzbetreibern vermitteln, wie dieser netzspezifische Gleichzeitigkeitsfaktor für den Auslegungszustand jeweils bestimmt werden kann und zudem sicherstellen, dass alle Netzbetreiber dabei in gleicher Weise vorgehen.

### 2. Definitionen

Gleichzeitigkeit –

Der Erfahrungswert, dass die an einem Netz angeschlossenen Kunden nicht alle gleichzeitig ihre jeweilige maximale Leistung am Anschlusspunkt nutzen.

Netzspezifischer Gleichzeitigkeitsfaktor –

Quotient aus der Summe aller (zeitgleichen) Einspeiseleistungen eines Netzes und der Summe aller (zeitungleichen) maximalen Ausspeiseleistungen. Effekte aus einer eventuellen Netzpufferung sind zu eliminieren.

Ein- bzw. Ausspeiseleistung –

Derjenige Gasfluss innerhalb einer Stunde, der tatsächlich an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt eines Netzes oder einem virtuellen Übergabepunkt an Kundenkollektive aufgetreten ist.

Vorhalteleistung –

Diejenige Kapazität, die im Auslegungszustand an einem Ausspeisepunkt als maximale Leistungsanspruchnahme ermittelt wird. Die Vorhalteleistung ist sowohl für die stündlich gemessenen Kunden (= Lastgangkunden) als auch für die nicht stündlich gemessenen Kunden bzw. Jahreskunden oder Standardlastprofilkunden zu ermitteln.

## Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

Auslegungszustand –

Situation der höchsten Ausspeiseleistung aus einem Netz, für die das Netz ausgelegt wurde. I. d. R. wird diese höchste Ausspeiseleistung anhand der Summe der (zeitgleichen) Einspeisungen in ein Netz – ggf. unter Zuhilfenahme von Leistung-Temperatur-Regressionen – ermittelt. Dabei kann die jeweilige Auslegungstemperatur im Betrachtungszeitraum mit historischen Tiefsttemperaturen oder der örtlichen Auslegetemperatur verglichen werden und ggf. korrigiert werden.

Netzspezifischer Gleichzeitigkeitsfaktor im Auslegungszustand –

Quotient aus der Summe aller (zeitgleichen) Einspeiseleistungen eines Netzes im Auslegungszustand und der Summe aller Vorhalteleistungen der Ausspeisepunkte. Effekte aus einer eventuellen Netzpufferung sind zu eliminieren.

Netz –

alle in einem ohne physischen Engpass im hydraulischen Verbund stehenden Leitungen eines Netzbetreibers

### 3. Berechnungsverfahren

#### 3.1 Bestimmung der Vorhalteleistung für die Ausspeisepunkte eines Netzes:

a) Für nicht leistungsgemessene Kunden (Lastprofilkunden):

Für Abnahmestellen mit einer Jahresarbeit unter 1,5 Mio. kWh und einer Leistung unter 500 kW (Lastprofilkunden) erfolgt die Ermittlung der Vorhalteleistung auf Basis des gewählten Lastprofilverfahrens (z.B. der TU München) bezogen auf den Auslegungszustand bzw. bei Auslegungstemperatur des jeweiligen Netzes.

b) Für leistungsgemessene Kunden und nachgelagerte Netze sind die entsprechenden Vorhalteleistungen die höchsten bis heute durch Messung

## Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

festgestellten Ausspeiseleistungen bzw. vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistungen.

### 3.2 Bestimmung der zeitgleichen Einspeiseleistungen eines Netzes:

Die zeitgleichen Einspeiseleistungen eines Netzes ergeben sich

- a) durch Messung und ggf. zusätzliche, sachgerechte Extrapolation im Regressionsverfahren bezogen auf den Auslegungszustand des Netzes,
- b) durch Vertragswerte oder Erfahrungs- bzw. Erwartungswerte, die der Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber zur Bestellung zugrunde legt.

Ausgleichsvorgänge im Netz, die sich durch Einsatz von Speichern oder durch Netzpufferung ergeben können, sind herauszurechnen: Ausspeicherleistungen aus dem Speicher bzw. Netz-Abpufferungen sind den Einspeiseleistungen des Netzes hinzuzurechnen, umgekehrt sind Einspeicherleistungen in Speicher bzw. Netz-Aufpufferungen von den Einspeiseleistungen des Netzes abzuziehen.

### 3.3 Berechnung des netzspezifischen Gleichzeitigkeitsfaktors im Auslegungszustand:

Abschließend ergibt sich der netzspezifische Gleichzeitigkeitsfaktor im Auslegungszustand aus dem Quotienten gemäß 3.2 und 3.1:

Summe aller (zeitgleichen) Einspeiseleistungen eines Netzes im Auslegungszustand und Summe aller Vorhalteleistungen der Ausspeisepunkte.

## 4. Kundengruppenspezifische Gleichzeitigkeitsfaktoren

In einem zweiten Schritt ist dann vorgesehen, die jeweiligen netzspezifischen in kundengruppenspezifische Gleichzeitigkeitsfaktoren im Auslegungszustand aufzuspalten, damit die Zuweisung der Faktoren zu den angeschlossenen Kunden

## **Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung**

und damit die Anwendung bei den Kapazitätsbuchungen in sachgerechter Weise verursachungsgerecht erfolgt.

**Anlage 5: Rahmenvertrag über die Abwicklung von Bestellungen von über Netzkopplungspunkte miteinander verbundenen Netzbetreibern**

## **Rahmenvertrag**

# **über die Abwicklung von Bestellungen von über Netzkopplungspunkte miteinander verbundenen Netzbetreibern**

zwischen

**Netzbetreiber A (nachfolgend auch „vorgelagerter Netzbetreiber“ genannt)**

und

**Netzbetreiber B (nachfolgend auch „nachgelagerter Netzbetreiber“ genannt)**

beide einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Präambel**

Die Vertragspartner müssen zur Abwicklung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Hierzu haben die Vertragspartner die Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG vom 19. Juli 2006 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung“ genannt) abgeschlossen. In diesem Rahmen haben sie sich als netztechnisch verbundene Netzbetreiber dazu verpflichtet, zur internen bilateralen Abwicklung von mit Transportkunden geschlossenen Ausspeiseverträgen einen Rahmenvertrag mit folgendem Inhalt zu schließen.

### **Teil 1: Allgemeines**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Dieser Rahmenvertrag wird als bilateraler Vertrag zwischen Netzbetreibern geschlossen, deren Netze über Netzkopplungspunkte miteinander verbunden sind. Er regelt die bilaterale Abwicklung der Bestellungen und die Entgeltwälzung zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf netzübergreifende Ausspeiseverträge mit Transportkunden.
2. Für diesen Vertrag gelten die nachfolgenden Regelungen der als Anlage der Kooperationsvereinbarung niedergelegten Netzzugangsbedingungen entsprechend, es sei denn, in diesem Vertrag wird Abweichendes geregelt:

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 4 Verbindliche Anfrage

§ 5 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch örtliche Verteilernetzbetreiber

§ 6 Online-Anfrage / -Buchung

## Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung

- § 7 Vertragsschluss
- § 13 Gegenstand des Ausspeisevertrages
- § 27 Referenzbrennwert
- § 28 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten
- § 29 Technische Anforderungen
- § 30 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation
- § 35 Überschreitung der gebuchten Kapazität
- § 38 Steuern
- § 41 Instandhaltung
- § 42 Höhere Gewalt
- § 44 Leistungsaussetzung und Kündigung
- § 45 Datenweitergabe und Datenverarbeitung
- § 46 Wirtschaftsklausel
- § 48 Rechtsnachfolge
- § 49 Änderungen der Netzzugangsbedingungen
- § 50 Salvatorische Klausel
- § 51 Schriftform

Anstelle des „Transportkunden“ im Sinne der Netzzugangsbedingungen tritt der nachgelagerte Netzbetreiber.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags bedeuten:

- **„Bestellung“**  
die verbindliche gleichzeitigkeitsgewichtete Buchung von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen zwischen den Vertragspartnern.
- **„Nachgelagerter Netzbetreiber“**



## Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung

derjenige Netzbetreiber, der im Verhältnis zu dem vorgelagerten Netzbetreiber dem Ausspeisepunkt des Ausspeisevertrags des Transportkunden näher steht.

- **„Vorgelagerter Netzbetreiber“**  
derjenige Netzbetreiber, der im Verhältnis zu dem nachgelagerten Netzbetreiber dem (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers näher steht.
- **„Transportkunde“**  
ein Großhändler, Gaslieferant einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbraucher, der mit einem nachgelagerten Netzbetreiber einen Ausspeisevertrag über einen Transport über mehr als ein Netz innerhalb des Marktgebietes schließt.
- **„Netzzugangsbedingungen“**  
Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Zugang zum Gasversorgungsnetz von Netzbetreibern gemäß Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung.

Im Übrigen gelten die Definitionen der Kooperationsvereinbarung.

## Teil 2: Bestellung

### § 3 Allgemeine Regeln

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber bestellt bei dem vorgelagerten Netzbetreiber Kapazität oder Vorhalteleistung bezogen auf zugrunde liegende verbindliche Anfragen von Transportkunden auf Abschluss netzübergreifender Ausspeiseverträge. Die Kapazität bzw. Vorhalteleistung der Bestellungen beinhaltet das Recht, Gas ab dem virtuellen Handlungspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers zu übernehmen und am vom nachgelagerten Netzbetreiber angegebenen Ausspeisepunkt, der am Netzkopplungspunkt des Netzes des vorgelagerten Netzes zum Netz des nachgelagerten Netzbetreibers liegt, auszuspeisen.

## Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung

Der nachgelagerte Netzbetreiber berücksichtigt bei der Bestellung die von den Transportkunden bei Abschluss von Ausspeiseverträgen in den gegebenen Fällen vorgenommenen Kapazitätsreduzierungen (z.B. durch Einbindung eines Speichers) zwischen den Bilanzkreisen am virtuellen Handlungspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und den nachgelagerten Bilanzkreisen.

Unbeschadet des § 5 gibt der nachgelagerte Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber bis zum 10. jeden Monats die Bestellung für den Folgemonat auf.

Der nachgelagerte Netzbetreiber wendet für die Ermittlung der zu bestellenden Kapazität bzw. Vorhalteleistung nach Maßgabe von § 9 Ziffer 2 der Kooperationsvereinbarung die in Anlage RV 2 genannten Gleichzeitigkeitsfaktoren an.

Der vorgelagerte Netzbetreiber berücksichtigt bei der Ausweisung seiner freien Kapazitäten für zukünftige Zeitpunkte die jeweilige monatliche Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers insoweit, als die von der Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers umfassten Kapazitäten für die Zukunft als gebucht angesehen werden. Der vorgelagerte Netzbetreiber passt diese Buchungprognose jeden Monat anhand der aktuellen Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers an.

2. Die Vertragspartner legen für die Bestellung gemäß Ziffer 1 durch den nachgelagerten Netzbetreiber die Anfrageinhalte gemäß Anlage RV 3 zugrunde.
3. Die Bestellungen erfolgen nach Maßgabe der in Anlage RV 4 definierten Prozesse zum Kapazitätsmanagement.
4. Unabhängig von der Bestellung hat der nachgelagerte Netzbetreiber zu Beginn eines Gaswirtschaftsjahres die voraussichtlich benötigten Gesamtkapazitäten im Marktgebiet zu Belieferung der Kunden in dem jeweiligen Netz auf Basis der Vorjahreswerte unter Berücksichtigung gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr („Kapazitätsgerüst“) dem vorgelagerten Netzbetreiber verbindlich mitzuteilen.

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

Das mitgeteilte Kapazitätsgerüst hat demjenigen zu entsprechen, das als Berechnungsgrundlage für die Entgeltbildung in den Entgeltgenehmigungsanträgen verwendet wurde.

Die Mitteilungen sind in für die Regulierungsbehörden nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

### **§ 4 Bestellung bei Lieferantenwechsel**

1. Der Lieferantenwechsel erfolgt durch An- und Abmeldung beim Netzbetreiber. Der Ausspeisenetzbetreiber schließt bei einem Lieferantenwechsel innerhalb des Marktgebiets den Ausspeisevertrag mit dem Transportkunden ohne weitere Kapazitätsprüfung.

In Fällen der Lieferantenkonkurrenz verfährt der Ausspeisenetzbetreiber nach Maßgabe des „BGW/VKU-Leitfaden zum Lieferantenwechsel“ sowie ggf. künftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur.

2. Für die Bestellung zwischen den beteiligten Netzbetreibern gilt für den Kapazitätsübergang beim Lieferantenwechsel folgende Regelung:
  - a) Sollte der bisherige Lieferant den Letztverbraucher mittels eines netzübergreifenden Ausspeisevertrags beliefert haben, ist keine zusätzliche Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers beim vorgelagerten Netzbetreiber notwendig.
  - b) Sollte der bisherige Lieferant den Letztverbraucher auf der Grundlage von Ein- und Ausspeisebuchungen an Netzkopplungspunkten beliefert haben, bestellt der nachgelagerte Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber die erforderlichen Kapazitäten. Diese Bestellung erfolgt spätestens einen Monat vor Aufnahme des Transports.

Wenn der vorgelagerte Netzbetreiber nach Erhalt der Bestellung feststellt, dass durch die Bestellung ein Engpass in seinem Netz entstehen würde, teilt er dies dem nachgelagerten Netzbetreiber unter Angabe des Ausmaßes des Engpasses unverzüglich mit.

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

Der nachgelagerte Netzbetreiber informiert den vorgelagerten Netzbetreiber anschließend unverzüglich über diejenigen Transportkunden, die die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten in dem vorgelagerten (Teil-)Netz gebucht haben.

Der vorgelagerte Netzbetreiber ermöglicht nach dieser Mitteilung die Durchführung der internen Bestellung.

### **§ 5 Bestellung bei Neukunden und bei Marktgebietswechsel**

Soweit kein Fall des § 4 vorliegt, fragt der nachgelagerte Netzbetreiber die für den Ausspeisevertrag erforderliche Kapazität bzw. Vorhalteleistung beim vorgelagerten Netzbetreiber zu den Regelungen der §§ 4 - 7 der Netzzugangsbedingungen an. Wenn die erforderliche Kapazität bzw. Vorhalteleistung verfügbar ist, nimmt der nachgelagerte Netzbetreiber diese Kapazität bzw. Vorhalteleistung in die nächste Bestellung gemäß § 3 Ziffer 1 auf.

## **Teil 3: Abrechnung von Netzentgelten**

### **§ 6 Netzentgelt / Vertragsstrafe**

1. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber für die aufgrund dieses Rahmenvertrages bestellte Kapazität bzw. Vorhalteleistung ein Netzentgelt zuzüglich anfallender sonstiger Abgaben und Steuern in Rechnung, das den Transport ab dem virtuellen Handlungspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers bis zum Ausspeisepunkt des Netzes des vorgelagerten Netzbetreibers umfasst. Für Messentgelte und Abrechnungsentgelte gilt Satz 1 entsprechend. Die zum Zeitpunkt des Vertragschluss anwendbaren Entgelte sind in Anlage RV 1 dargestellt.

Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 wird auch dann geändert,

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgelte zulässigerweise ändert.

2. Hat der Transportkunde an den nachgelagerten Netzbetreiber eine Vertragsstrafe gemäß § 35 Abs. 5 der Netzzugangsbedingungen (Überschreitung der gebuchten Kapazität) zu zahlen, so zahlt der nachgelagerte Netzbetreiber an den vorgelagerten Netzbetreiber einen Anteil dieser Vertragsstrafe, der dem Verhältnis entspricht, das zwischen dem Netzentgelt des nachgelagerten Netzbetreibers und dem Netzentgelt des vorgelagerten Netzbetreibers gemäß Ziffer 1 besteht.

Treten Kapazitätsüberschreitungen in vorgelagerten Netzen auf, ohne dass eine Überschreitung der gebuchten Kapazität gemäß § 35 der Netzzugangsbedingungen durch einen Transportkunden vorliegt, ist der nachgelagerte Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß § 35 Abs. 5 der Netzzugangsbedingungen verpflichtet, es sei denn, der nachgelagerte Netzbetreiber hat die bestellte Kapazität gemäß den Grundsätzen der Anlage 1 unter Anwendung der relevanten, sachgerecht gebildeten Gleichzeitigkeitsfaktoren ermittelt oder die Überschreitung beruht nicht auf einer fehlerhaften Anwendung der Gleichzeitigkeitsfaktoren.

3. Ist der nachgelagerte Netzbetreiber kein Vertragspartner des Transportkunden und erhält er von einem anderen Netzbetreiber aufgrund einer gleichlautenden Regelung eine Vertragsstrafe, gilt die Ziffer 2 entsprechend.

### **§ 7 Bonitätsprüfung / Sicherheitsleistung**

1. Der Ausspeisenetzbetreiber berücksichtigt bei dem Vertragsschluss mit dem Transportkunden die gemeinsamen Richtlinien zu den Fragen:
  - Durchführung der Bonitätsprüfung
  - in welchen Fällen und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen zu erheben sind und
  - notwendige Versicherungsnachweise.

Diese Richtlinien sind dieser Vereinbarung als Anlage RV 5 beigelegt.

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

2. Bei Einhaltung der Richtlinien haften die Vertragspartner untereinander nicht in Fällen von Zahlungsausfällen bei Transportkunden oder fehlender Deckung der Versicherung der Transportkunden.

### **§ 8 Abrechnung**

1. Schließt der nachgelagerte Netzbetreiber den Ausspeisevertrag mit dem Transportkunden, macht er Entgelte gemäß § 6 zuzüglich der Entgelte für sein eigenes Netz gegenüber dem Transportkunden gemäß den Netzzugangsbedingungen geltend. Dem Ausspeisenetzbetreiber obliegt auch die Einziehung und im gegebenen Fall die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen gegen den Transportkunden. Die Vertragspartner werden für eine angemessene Verteilung des Prozesskostenrisikos sorgen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, bei Nicht- oder teilweiser Zahlung des Transportentgelts durch den Transportkunden seine Kündigungsrechte gemäß § 44 der Netzzugangsbedingungen geltend zu machen.
2. Der nachgelagerte Netzbetreiber zahlt an den vorgelagerten Netzbetreiber die Entgelte gemäß § 6 für die Bestellung jeweils zum [ ] Werktag jeden Monats, soweit die Transportkunden dem nachgelagerten Netzbetreiber die in den der Bestellung zugrunde liegenden Ausspeiseverträgen vereinbarten Entgelte gezahlt haben oder diese Zahlungsverpflichtungen in anderer Weise erfüllt haben. Zur anderweitigen Erfüllung zählen insbesondere die Aufrechnung des Transportkunden und die Verwertung von Sicherheiten durch den nachgelagerten Netzbetreiber. Bei nicht vollständiger Zahlung oder Erfüllung des Transportkunden wird das Entgelt gemäß § 6 ratierlich im Verhältnis des gezahlten Entgelts zu dem mit dem Transportkunden vereinbarten Entgelt gekürzt. Entsprechendes gilt bei berechtigten Rückforderungen des Transportkunden.
3. Verweigert der Transportkunde die Zahlung aus Gründen, die allein im Verhältnis zwischen dem nachgelagerten Netzbetreiber und dem Transportkunden und außerhalb des Ausspeisevertrags liegen, befreit dies den nachgelagerten Netzbetreiber in Abweichung von Ziffer 1 nicht davon, die in der Bestellung vereinbarten Entgelte an den vorgelagerten Netzbetreiber zu zahlen.
4. Soweit der nachgelagerte Netzbetreiber kein Vertragspartner des Transportkunden ist und von einem anderen Netzbetreiber aufgrund einer gleichlauten-

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

den Regelung im Sinne der Ziffer 1 ein Ausspeiseentgelt erhält, gelten Ziffer 1 und 2 entsprechend für Zahlungen zwischen den Netzbetreibern. Anstelle der Zahlungsfrist in Ziffer 1 tritt eine Frist zum [+x Tage] Werktag jeden Monats.

### **Teil 4: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 9 Haftung**

1. Den Vertragspartnern obliegt es, im Außenverhältnis zu Transportkunden in jedem Fall die Haftungsregelung gemäß § 43 der Netzzugangsbedingungen zu vereinbaren. Insofern werden alle Vertragspartner bei der Anwendung dieses Vertrags bei einem konkreten Schadensfall so gestellt, als seien die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, es sei denn, die Haftungsregelung gemäß Satz 1 ist aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung im Einzelfall gegenüber dem Transportkunden nicht anwendbar.
2. Auf die Haftung der Vertragspartner im Innenverhältnis findet die Haftungsregelung gemäß § 43 der Netzzugangsbedingungen entsprechende Anwendung. Dabei gelten für die Haftung der Vertragspartner untereinander insbesondere die Haftungsbeschränkungen dem Grunde und der Höhe nach, die im zugrunde liegenden / abzuwickelnden Haftungsfall zwischen dem Transportkunden und dem in Anspruch genommenen Vertragspartner bei Anwendung der Netzzugangsbedingungen gelten würden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ist ausgeschlossen.
3. Soweit ein Transportkunde gegen einen Vertragspartner einen Schadenersatzanspruch wegen einer schädigenden Handlung eines anderen Vertragspartners geltend macht, arbeiten die Vertragspartner, deren Netze für die Abwicklung des Transports des Transportkunden in Anspruch genommen wurden, kooperativ zusammen. Sie werden sich insbesondere alle zur Ermittlung des Schadensfalles erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sobald ein Vertragspartner von einem Transportkunden gerichtlich in Anspruch genommen wird oder eine außergerichtliche Einigung mit dem Transportkunden anstrebt, informiert er rechtzeitig die weiteren Vertragspartner, deren Netze für die Abwicklung des Transports des Transportkunden in Anspruch genommen wurden, und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 10 Streitbeilegung / Schiedsgerichtsklausel**

1. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich im Verhandlungsweg beizulegen.
2. Gelingt es den Vertragspartnern nicht, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden die Vertragspartner ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchführen. Dasselbe gilt, wenn Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderungen aufgenommen werden.
3. Die Vertragspartner werden einvernehmlich einen Mediator bestellen. Sollte eine Einigung nicht binnen 30 Tagen zustande kommen, so wird [...] einen Mediator bestellen.
4. Gelangen die Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen seit Bestellung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jeder Vertragspartner berechtigt, ein Schiedsgericht über die Meinungsverschiedenheit, die Gegenstand der Mediation war oder hätte sein sollen, entscheiden zu lassen.
5. Für die Einleitung eines Schiedsverfahrens, die Anzahl und Auswahl der Schiedsrichter sowie die Durchführung des Verfahrens gelten die folgenden Vorschriften:

Die Streitigkeiten sind unter Ausschluss des Rechtsweges vor einem Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Vertragspartner benennt jeweils einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende wird durch die beiden benannten Schiedsrichter gewählt.

Der betreibende Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner den Schiedsrichter schriftlich mit Aufforderung zu bezeichnen, innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief Gleiches zu tun.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters oder zur Wahl des Vorsitzenden wird der zweite Schiedsrichter auf Antrag des betreibenden Vertragspartners oder der Vorsitzende auf Antrag der Schieds-



## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

richter von dem Präsidenten des für den Sitz des betreibenden Vertragspartners zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Briefes.

Beide Teile unterwerfen sich dem Schiedsgericht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

6. Die Fortsetzung bzw. Durchführung dieses Vertrages darf durch Verhandlungen, Mediation oder das schiedsrichterliche Verfahren nicht aufgehalten werden.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

### **§ 12 Wirksamwerden**

1. Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.
2. Solange nicht alle für die Durchführung eines netzübergreifenden Ausspeisevertrags erforderlichen Netzbetreiber gleich lautende Rahmenverträge abgeschlossen haben, sind die Verpflichtungen dieses Vertrages ausgesetzt. Der vorgelagerte Netzbetreiber informiert den nachgelagerten Netzbetreiber über die Aussetzung dieses Vertrages.

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 13 Kündigung**

1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von 1 Jahr auf das Ende eines Gaswirtschaftsjahres erfolgen.
3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die vertraglichen Rechte und Pflichten des kündigenden Vertragspartners. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für den kündigenden Vertragspartner für die Durchführung von zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehender netzübergreifender Ausspeiseverträge bis zu deren Beendigung fort.

#### **Anlage RV 1: Entgelte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses**

**[Anlage wird von Vertragspartnern des Rahmenvertrags entsprechend der anwendbaren Entgelte erstellt]**

#### **Anlage RV 2: Anwendbare Gleichzeitigkeitsfaktoren**

**[Anlage wird von Vertragspartnern des Rahmenvertrags auf der Grundlage von Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung erstellt]**

#### **Anlage RV 3: Anfrageinhalte**

**[Anlage wird von Vertragspartnern des Rahmenvertrags erstellt]**

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Anlage RV 4: Prozesse zum Kapazitätsmanagement im Marktgebiet für die Zweivertragsvariante**

Detailkonzept

Prozesse zum Kapazitätsmanagement im Marktgebiet für die Zweivertragsvariante

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Gesamtprozess der Zweivertragsvariante**

Der Transportkunde schließt einen Einspeisevertrag mit dem marktgebietsaufspannenden Ferngasnetzbetreiber, indem er über das Onlinebuchungssystem des Ferngasnetzbetreibers Kapazitäten in einen Einspeisevertrag kontrahiert. Der Transportkunde schließt einen Ausspeisevertrag für Letztverbraucher mit dem Netzbetreiber des Ausspeisenetzes ab, wobei Ausspeisenetze örtliche Verteilernetze, Regionalnetze oder Ferngasnetze sein können. Dazu stellt er eine Netzzugangsanfrage nach Vorhalteleistung / Ausspeisekapazität bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Letztverbraucher angeschlossen ist.

Eine Netzzugangsanfrage nach Vorhalteleistung / Ausspeisekapazität löst eine interne Bestellung des Ausspeisenetzbetreibers beim jeweils vorgelagerten Netzbetreiber aus, sofern es sich beim Ausspeisenetz nicht um das marktgebietsaufspannende Netz handelt.

Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß Anlage 3 des Kooperationsvertrages (Netzzugangsbedingungen) §25, welcher nicht zu einem Marktgebietswechsel führt, kann der Abschluss des Ausspeisevertrages ohne kapazitive Prüfung erfolgen. Die Veränderung der Transportkundenbestellungen erfolgt im internen Bestellprozess. Treten keine Engpässe auf, wird die Buchung des den Kunden abgebenden Lieferanten beibehalten, es sei denn, er macht von seinem Rückgaberecht gem. Anlage 3 § 25 Gebrauch. Für den neuen Lieferanten wird eine Buchung entsprechend der Netzzugangsanfrage nach Vorhalteleistung / Ausspeisekapazität vorgenommen. Im Falle von Engpässen geht die Kapazität auf den neuen Lieferanten über (Rucksack).

Im Falle des Marktgebietswechsels, der Erweiterung der Ausspeisekapazität / Vorhalteleistung oder bei Anschluss eines Neukunden kann die Anfrage erst nach Kapazitätsprüfung durch alle Betreiber der vorgelagerten Netze beantwortet werden (§5 i.V.m. §3 dieses Rahmenvertrages). Dafür initiiert der Ausspeisenetzbetreiber die erforderliche Kapazitätsprüfung bei den vorgelagerten Netzbetreibern. Bei Verfügbarkeit der angefragten Kapazität in allen vorgelagerten Netzen wird die entsprechende Anfrage in den vorgelagerten Netzen in eine verbindliche interne Bestellung (entspricht einer Buchung) umgewandelt. Die für den Transportkunden verbindliche Netzzugangsanfrage nach Vorhalteleistung / Ausspeisekapazität wird daraufhin in einen entsprechenden Ausspeisevertrag umgewandelt.

Bei einem Lieferantenwechsel eines Letztverbrauchers mit Marktgebietswechsel endet die bisherige Kapazitätsbuchung für den Transportkunden.

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

Die buchbaren Kapazitäten an den Netzkopplungspunkten sind zwischen den Netzbetreibern abgestimmt. Daher ist die Verfügbarkeit nur durch einen der beiden beteiligten Netzbetreiber der angrenzenden Netze zu prüfen. Die Prüfung erfolgt immer durch den nachgelagerten Netzbetreiber. Bereits im nachgelagerten Netz abgelehnte Ausspeisekapazitätsanfragen werden entsprechend den im Marktgebiet vereinbarten Regeln für den Umgang mit Engpässen an den vorgelagerten Netzbetreiber behandelt.

Kapazitätsbuchungen werden nach der Reihenfolge ihres Eintreffens beim Netzbetreiber behandelt.

Ein Transportkunde hat bezogen auf eine Ausspeisetelle das Recht, einmal jährlich, in der Regel zum 01. Oktober eines Jahres, zwischen der Zweivertragsvariante und der Einzelbuchungsvariante zu wechseln. Variantenwechsel für Letztverbraucher auf Grund eines Lieferantenwechsels sind davon nicht betroffen.

Die Ausspeisenetzbetreiber legen ihrer Kapazitätsbestellung die jeweils maximale für den Letztverbraucher vorzuhaltende Ausspeisekapazität / Vorhalteleistung zugrunde. Die interne Bestellung erfolgt unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeitsfaktoren.

Im Falle von Marktgebietswechseln, Wechseln der Transportvariante durch Transportkunden oder Abmeldungen von Letztverbrauchern kann das Kapazitätsaggregat an den buchbaren Ausspeisepunkten der Netzbetreiber reduziert werden.

Der Ausspeisevertrag wird mit fester Laufzeit geschlossen. In örtlichen Verteilnetzen ist während dieser Laufzeit eine monatliche Anpassung der Zuordnung von durch diesen Vertrag erfassten Ausspeisestellen von Letztverbrauchern möglich. Dementsprechend wird durch den Ausspeisenetzbetreiber die Vorhalteleistung in den vorgelagerten Netzen mit einer Laufzeit von einem Monat gebucht.

Die jeweils vorgelagerten Netzbetreiber berücksichtigen die internen Kapazitätsbestellungen für die Zukunft.

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Aufgaben des örtlichen Verteilnetzbetreibers (öVNB)**

In örtlichen Verteilnetzen erfolgt der interne Bestellprozess monatlich.

Netzzugangsanfragen mit der für Letztverbraucher vorzuhaltenden Ausspeiseleistung für Neukunden, für Kunden mit Leistungserweiterung oder bei Marktgebietswechsel die am ersten Tag eines Monats wirksam werden sollen, müssen bis spätestens fünften Werktag des Fristenmonats beim Ausspeisenetzbetreiber gestellt werden. Bis zum vierzehnten Werktag des Fristenmonats erfolgt die Prüfung der einzelnen Kapazitätsanfragen. Bis spätestens fünfzehnten Werktag des Fristenmonats erfolgt die Bestätigung der Anfrage und der damit verbundene Abschluss des Ausspeisevertrages oder die Ablehnung der Anfrage des Transportkunden.

Der öVNB nimmt die Netzzugangsanfrage mit der vorzuhaltenden Ausspeiseleistung vom Transportkunden entgegen.

Er prüft die Vollständigkeit der Daten gemäß Anlage5, RV3 sowie die Bonität gemäß Anlage 5, RV5.

Netzzugangsanfragen nach Ausspeiseleistung des Neulieferanten bei Lieferantenwechsel ohne Marktgebietswechsel und ohne Leistungserweiterung werden ohne weitere Prüfung durch den Ausspeisenetzbetreiber angenommen und bestätigt.

Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt die Kapazitäten für die interne Bestellung beim vorgelagerten Netzbetreiber. Dazu werden die Bestellungen je Marktgebiet und Transportkunde getrennt nach SLP und RLM unter Berücksichtigung der anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktoren aggregiert.

Der Ausspeisenetzbetreiber initiiert die Zuordnung der Aggregate zu den buchbaren Ausspeisepunkten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie die Prüfung der Verfügbarkeit der nachgefragten Kapazität. Das Verfahren zur Aufteilung auf die verschiedenen Ausspeisepunkte ist zwischen den beteiligten Netzbetreibern abzustimmen.

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Aufgaben des überregionalen Ferngasnetzbetreibers (üFNB) und des Regionalnetzbetreibers (RNB)**

In den Netzen von üFNB und RNB wird der Abschluss von Ausspeiseverträgen täglich ermöglicht.

üFNB und RNB haben Netzzugangsanfragen nach Ausspeisekapazität für Letztverbraucher innerhalb von 4 Werktagen zu beantworten. Der üFNB bzw. RNB als Ausspeisenetzbetreiber nimmt die verbindliche Netzzugangsanfrage vom Transportkunden entgegen. Netzzugangsanfragen, die einer Einzelfallprüfung bedürfen, unterliegen nicht einer Frist von 4 Werktagen und sind gesondert anzufragen.

Er prüft die Vollständigkeit der Daten gemäß Anlage5, RV3 sowie die Bonität gemäß Anlage 5, RV5.

Er nimmt die internen Bestellungen der nachgelagerten Netzbetreiber entgegen. (vgl. Aufgaben des öVNB)

Netzzugangsanfragen nach Ausspeisekapazität des Neulieferanten bei Lieferantenwechsel ohne Marktgebietswechsel und ohne Leistungserweiterung werden ohne weitere Kapazitätsprüfung durch den Ausspeisenetzbetreiber angenommen und bestätigt.

Der üFNB oder RNB, welcher nicht der Ausspeisenetzbetreiber ist (Netzbetreiber), addiert die vom jeweils nachgelagerten Netzbetreiber bestellte Ausspeisekapazität sowie die Netzzugangsanfragen im eigenen Netz zum entsprechenden Aggregat des jeweiligen Transportkunden getrennt nach SLP und RLM.

Der Ausspeisenetzbetreiber initiiert die Zuordnung der Aggregate zu den buchbaren Ausspeisepunkten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie die Prüfung der Verfügbarkeit der angefragten Kapazität, sofern es sich nicht um einen üFNB handelt, welcher marktgebietsaufspannender Netzbetreiber ist. Das Verfahren zur Aufteilung auf die verschiedenen Ausspeisepunkte ist zwischen den beteiligten Netzbetreibern abzustimmen.

Der Netzbetreiber nimmt spätestens am Folgetag die Bestätigung bzw. Ablehnung der übermittelten Kapazitätsaggregate für Neukunden, Leistungserweiterung und bei Marktgebietswechsel entgegen, sofern es sich nicht um einen üFNB handelt, welcher marktgebietsaufspannender Netzbetreiber ist.

## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

Der Netzbetreiber übermittelt die Bestätigung bzw. Ablehnung an die nachgelagerten Netzbetreiber.

Der üFNB / RNB, der Ausspeisenetzbetreiber ist, informiert die Transportkunden, die Ausspeisekapazität für Letztverbraucher in seinem Netz angefragt haben, über die Ablehnung der Netzzugangsanfrage oder den erfolgreichen Abschluss des Ausspeisevertrages.



## **Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Anforderungen an Angaben des Transportkunden**

Der Transportkunde schließt einen Einspeisevertrag mit dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ab.

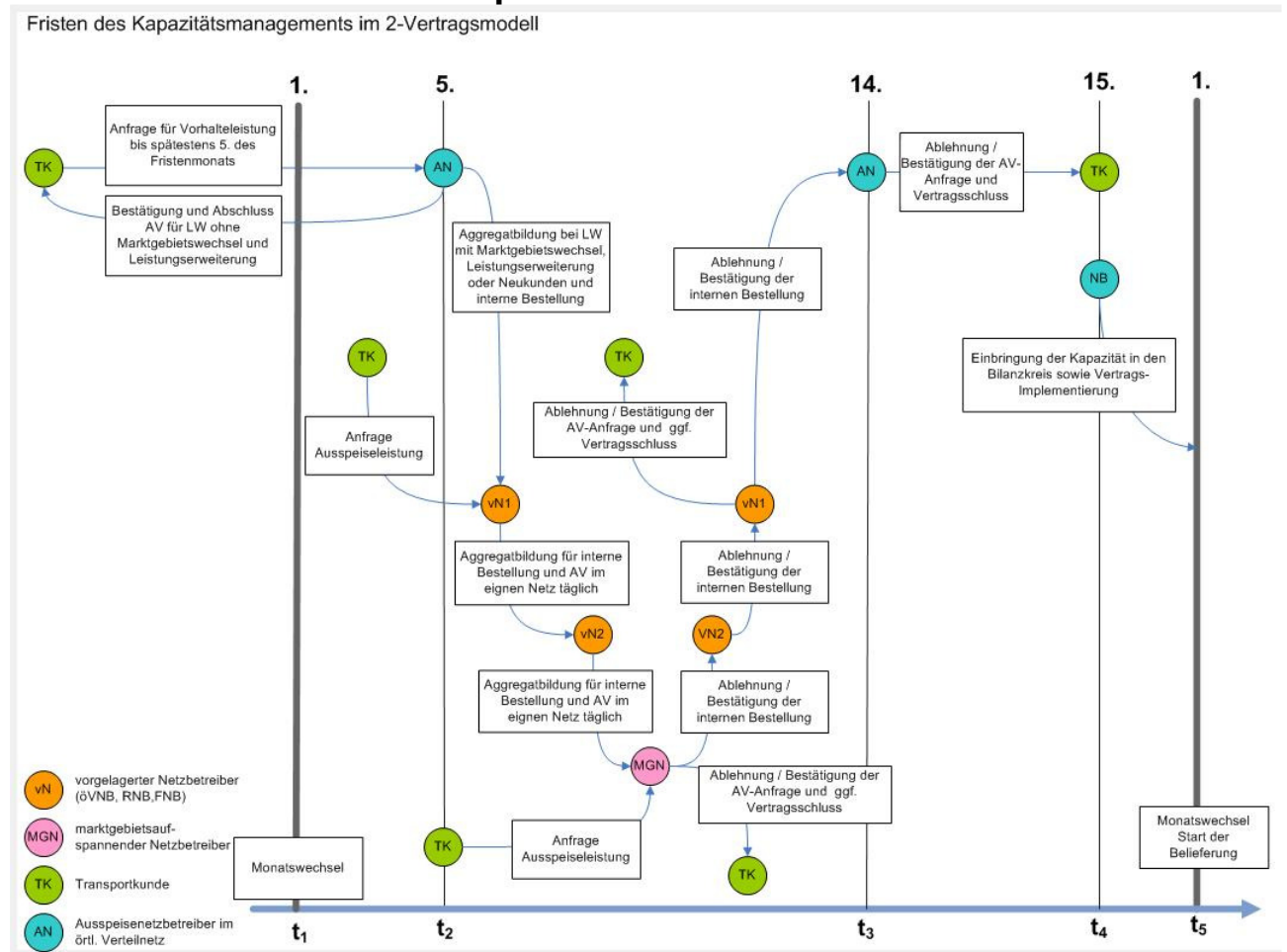
Der Transportkunde fragt verbindlich eine Ausspeisekapazität / Vorhalteleistung beim Netzbetreiber des Ausspeisenetzes unter Angabe von:

- Name des Transportkunden
- Laufzeit des Vertrages
- Anfragezeitpunkt
- Ausspeisepunkt
- Zuordnung SLP / RLM
- Kapazität / Vorhalteleistung
- Zuordnung Marktgebiet
- Anwendung Kapazitätsreduzierung durch Speicher

an.

# Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung

## Fristen des internen Bestellprozesses



**Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung**

**Anlage RV 5: Richtlinien Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung, Versicherungsachweis**

**[Anlage entspricht Anlage 6 der Kooperationsvereinbarung]**

## **Anlage 6 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Anlage 6: Richtlinien Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung, Versicherungsnachweis**

Die Netzbetreiber haften untereinander nicht in Fällen von Zahlungsausfällen bei Transportkunden oder bei fehlender Deckung der Versicherung der Transportkunden, wenn bei Abschluss des Ausspeisevertrages mit dem Transportkunden die nachfolgend vereinbarten Grundsätze eingehalten wurden.

#### **§ 1 Durchführung einer angemessenen Bonitätsprüfung und ggf. Erhebung einer entsprechenden Sicherheitsleistung**

Um das Zahlungsausfallrisiko eines Transportkunden für zu zahlende Entgelte (ggf. auch für Mineralölsteuer) zu minimieren bzw. auszuschließen, wird der Ausspeisenezbetreiber das nachfolgend beschriebene Bonitätsprüfungsverfahren durchführen:

1. Vor der eigentlichen Bonitätsprüfung des Vertragspartners hat der Ausspeisenezbetreiber festzustellen, wer die kreditrisikorelevante Partei ist. Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag des Vertragspartners im Sinne des § 291 AktG mit einer Muttergesellschaft existiert, ist die Muttergesellschaft für dieses Risiko relevant, so dass auch für diese das Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt werden muss. Um feststellen zu können, ob ein Ergebnisabführungsvertrag existiert, muss sich der Ausspeisenezbetreiber einen aktuellen Handelsregisterauszug vorlegen lassen. Bei durch den Transportkunden angezeigter Beendigung eines etwaig bestehenden Ergebnisabführungsvertrages im Sinne des § 291 AktG hat der Ausspeisenezbetreiber unverzüglich die nachfolgende Bonitätsprüfung für den Vertragspartner durchzuführen. (vgl. § 39 Ziff. 1 Satz 4 AGB)
2. Das Risiko, welches es abzusichern gilt, muss unter Berücksichtigung der vereinbarten Entgelt- und Zahlungsbedingungen aller zwischen dem Transportkunden und dem Ausspeisenezbetreiber abgeschlossenen Ausspeiseverträge durch den Ausspeisenezbetreiber ermittelt werden. Es beläuft sich jedoch mindestens auf die für den jeweiligen Transport zu zahlenden Entgelte für 2 Monate. Sollte die Laufzeit des Ausspeisevertrags weniger als zwei Monate betragen, ist eine angemessene Reduzierung vorzunehmen.
3. Sofern für den Transportkunden ein externes Rating von Standard und Poor's oder Moody's vorliegt oder der Transportkunde, sofern es sich um ein Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich handelt über einen Creditreform-Index verfügt, ermittelt sich das maximal ungesicherte Kreditrisiko anhand der nachstehenden Tabelle.

## Anlage 6 zur Kooperationsvereinbarung

Standard und Poor's	Moody's	Creditreform Bonitätsindex	Max. ungesichertes Kreditrisiko in Prozent des Eigenkapitals *
AAA	Aaa	-	25
AA+, AA, AA-	Aa1, Aa2, Aa3	100-149	20
A+, A, A-	A1, A2, A3	150-199	15
BBB+, BBB, BBB-	Baa1, Baa2, Baa3	200-250	10

\* bilanzielles Eigenkapital abzüglich des derivativen Firmen- und Geschäftswerts.

Basis ist der aktuelle vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Jahresabschluss (nicht älter als 2 Jahre) des Transportkunden.

Bei einem sog. Bagatellrisiko, das den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet, ist keine Sicherheitsleistung erforderlich.

4. Sofern für den Transportkunden keine ausreichende Bonität nachgewiesen werden kann, d.h. kein externes Rating verfügbar ist oder das Risiko den nach Ziff. 3 eingeräumten Kreditrahmen überschreitet, wird durch den Ausspeisenetzbetreiber stets eine Sicherheitsleistung eingefordert.
5. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach dem gem. Abs. 2 ermittelten Risiko abzüglich des eingeräumten Kreditrahmens nach Ziffern 3 und 4.
6. Für die Durchführung des Bonitätsprüfungsverfahrens ist ein Zeitraum von 20 Werktagen einzuhalten.
7. Soweit durch das Bonitätsprüfungsverfahren eine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Das Bonitätsprüfungsverfahren ist anschließend jährlich und in den Fällen von dem Ausspeisenetzbetreiber zu wiederholen, in denen der Transportkunde eine Veränderung in seiner Bonität anzeigt, der Ausspeisenetzbetreiber von der Verschlechterung der Bonität Kenntnis erlangt (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde gestellt) oder sich im Geschäftsverkehr mit dem Transportkunden Anzeichen für eine Verschlechterung der Bonität (z.B. wiederholtes Ausbleiben von Zahlungen trotz Mahnung) ergeben. Stellt sich bei diesem erneuten Verfahren heraus, dass der Kunden nicht mehr über eine ausreichende Bonität verfügt, ist der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet, unverzüglich eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Ziffer 10 zu verlangen.

## Anlage 6 zur Kooperationsvereinbarung

8. Sofern für einen neu abzuschließenden Ausspeisevertrag durch das Bonitätsprüfungsverfahren keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Ziffer 10 zu verlangen.
9. Dem Nachweis einer ausreichenden Bonität ist der Nachweis des Vorliegens einer Forderungsausfallversicherung, die das nach Ziffer 2 bestimmte Risiko abdeckt, gleichzusetzen.
10. Die Sicherheitsleistung kann durch Einzahlung auf ein vom Ausspeisenetzbetreiber benanntes Konto, in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank mit einem externen Rating von mindestens [A-] (Standard & Poor's) oder [A3] (Moody's) oder eines Dritten, im Rahmen des maximal ungesicherten Kreditrisikos, welches den Anforderungen der Ziffer 3 entspricht, erbracht werden. Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Die Bürgschaft oder Garantieerklärung muss weiterhin bis mindestens 3 Monate nach dem Ende des jeweiligen Vertrags gültig sein. Sofern die Sicherheitsleistung durch Einzahlung erbracht wird, wird der entsprechende Betrag ab dem Tag der Gutschrift (Wertstellung) auf dem vom Netzbetreiber benannten Konto bis zum Rückzahlungstag auf Basis des 1-Monats-EURIBOR abzüglich 0,25 % p. a. verzinst. Eine Anpassung an aktuelle Marktbedingungen dieses Zinssatzes erfolgt stets am ersten Bankarbeitstag eines Kalendermonats. Zinsen werden vom Netzbetreiber einmalig bei Rückzahlung der Sicherheitsleistung gezahlt.
11. Mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages hat der Ausspeisenetzbetreiber die Sicherheit an den Transportkunden zurückzugeben.
12. Der Ausspeisenetzbetreiber hat den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet. Dies gilt entsprechend, wenn die vom Transportkunden geleistete Sicherheit nachträglich nicht mehr den Anforderungen nach Ziffer 9 entspricht und der Transportkunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzsicherheit stellt.
13. Der Ausspeisenetzbetreiber kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

## **Anlage 6 zur Kooperationsvereinbarung**

### **§ 2 Zusätzliche Führung der notwendigen Versicherungsnachweise**

1. Vor Abschluss des Ausspeisevertrages hat sich der Ausspeisenetzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von dem Transportkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, vom Transportkunden nachweisen zu lassen.
2. Wenn der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde endet, der Transportkunde den Ausspeisenetzbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich benachrichtigt, aber nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, hat der Ausspeisenetzbetreiber den Ausspeisevertrag (gemäß § 44 AGB) zu kündigen.
3. Eine Haftpflichtversicherung nach Ziffer 1 gilt als angemessen, wenn sie Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abstellenden Prämien und Prämienzuschlägen deckt und die Abdeckung für Schäden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis übernimmt.

## **Anlage 7 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Anlage 7: BGW/VKU-Leitfaden zur Initialen Kunden- bzw. Ausspeisestellenzuordnung**

## **BGW/VKU-Leitfaden zur Initialen Kunden- bzw. Ausspeisestellenzuordnung**

### **Grundsätze**

Die Ausspeisestellenzuordnung zu den Marktgebieten muss auf diskriminierungsfreier Basis erfolgen. Grundsätzlich werden die Ausspeisestellen zugeordnet, wobei hierfür Kundenkriterien geeignet genutzt werden. Die Zuordnung ist erforderlich, damit für den Fall des Lieferantenwechsels die zur Belieferung des Kunden erforderliche Ausspeisekapazität ohne zusätzliche Kapazitätsprüfung auf den neuen Lieferanten übergehen kann (Rucksack).

Wesentliche Forderung der Bundesnetzagentur (BNetzA) in diesem Zusammenhang ist, dass

- jede Ausspeisestelle genau einem Marktgebiet zugeordnet wird,
- jede Ausspeisestelle vor dem Start des neuen Netzzugangsmodells (01.10.2006) initial einem Marktgebiet zugeordnet wird,
- als Basis für die Ausspeisestellenzuordnung u.a. die tatsächlichen maximalen Lastflüsse aus dem Gaswirtschaftsjahr (GWJ) 2005/06 hinzugezogen werden,
- die Zuordnung der Ausspeisestellen durch die Händler mit Unterstützung durch die Netzbetreiber erfolgt,
- ein späterer Marktgebietswechsel grundsätzlich im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich sein muss.

Sofern eine Ausspeisestellenzuordnung nicht eindeutig möglich ist, werden Prinzipien festgelegt, nach denen die Zuordnung zu erfolgen hat. Innerhalb eines Marktgebietes erfolgt die Entgeltberechnung nach dem Prinzip der Gleichpreisigkeit. Bei einem Marktgebietswechsel kann es jedoch aufgrund des geänderten vorgelagerten Transports zu Entgeltverschiebungen kommen.



### **Leitfaden der Initialen Ausspeisestellenzuordnung im Bereich des öVNB**

Sind Ausspeisestellen bzw. das Netz mit mehreren Ausspeisestellen netzhydraulisch über mehrere Marktgebiete erreichbar, liegt eine Marktgebietsüberlappung vor. Grundsätzlich erfolgt dann die Ausspeisestellenzuordnung nach den folgenden Kriterien und in der entsprechenden Reihenfolge:

1. Eindeutig netzhydraulische Zuordnung
2. Vertragliche Zuordnung
3. Ratierte Zuordnung

#### **Eindeutig netzhydraulische Zuordnung**

Zur eindeutig netzhydraulischen Zuordnung ist durch den Netzbetreiber zu prüfen, ob bestimmte Teilnetze bzw. Ausspeisestellen **ausschließlich** durch ein vorgelagertes Netz bzw. Marktgebiet erreicht werden können. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein örtlicher Verteilnetzbetreiber Teile seines Netzes mit H-Gas und andere Teile mit L-Gas betreibt. Es besteht dann i.d.R. keine durchgängige physische Verbindung zwischen den Teilnetzen. Ein weiteres netzhydraulisches Kriterium kann u.a. ein vereinbarter Mindestdruck sein. Der Netzbetreiber teilt den Händlern entsprechend mit, welche Ausspeisestellen nach den netzhydraulischen Kriterien zuzuordnen sind. Die endgültige initiale Zuordnung erfolgt dann durch die Händler bzw. Lieferanten.

#### **Vertragliche Zuordnung**

Ist eine eindeutige netzhydraulische Zuordnung nicht möglich, oder sind bestimmte Ausspeisestellen nach erfolgter netzhydraulischer Zuordnung nach wie vor nicht eindeutig zuordenbar, erfolgt zunächst eine Zuordnung nach vertraglichen Kriterien. Diese vertragliche Zuordnung wird auf Basis bestehender vereinbarter Allokationsregeln durchgeführt. Derartige Allokationsregeln liegen dann vor, wenn der Netzbetreiber aufgrund bestimmter vertraglicher Regelungen, Zuordnungen von Ausspeisemengen bestimmter Ausspeisestellen zu Netzkopplungspunkten mit einem vorgelagerten Netzbetreiber oder zu einem virtuellen Punkt eines Marktgebietes vornimmt, und somit eine eindeutige Zuordnung auf das vorgelagerte Netz bzw. auf das entsprechende Marktgebiet möglich ist.

## **Anlage 7 zur Kooperationsvereinbarung**

### **Beispiel:**

**Im Netz eines öVNB, der an mehrere Marktgebiete angeschlossen ist, befindet sich ein Industriekunde, der durch einen Drittlieferanten beliefert wird. Der Transport wurde bisher vom Drittlieferanten über die Transportkette organisiert. Die entsprechenden Ausspeisemengen wurden durch die Netzbetreiber bis auf die Ebene des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers allokiert. Insofern erfolgt hier eine eindeutige vertragliche Zuordnung.**

**Eine ähnliche Situation liegt vor, wenn der bisherige Lieferant (z.B. Stadtwerk) für einen Kunden Sondermengen bei einem Vorlieferanten beschafft hat und diese entsprechend zur Abgrenzung zu dem Gesamtbezug bei diesem Vorlieferanten auf die Netzkopplungspunkte zugeordnet werden, auf welchen auch die weiteren Bezüge bei diesem Vorlieferanten übergeben werden. Auch hier ist eine vertragliche Zuordnung möglich.**

## **Ratierliche Zuordnung**

Nach erfolgter netzhydraulischer und vertraglicher Zuordnung werden die verbleibenden Ausspeisestellen ratierlich zugeordnet. Um diese ratierliche Zuordnung vorzunehmen, teilt der Händler/Lieferant die Letztverbraucher, deren Ausspeisestellen noch nicht zugeordnet sind, zunächst nach folgenden Kategorien auf:

- a. Lastprofilkunden Haushalt
- b. Lastprofilkunden Gewerbe
- c. Industriekunden (leistungsgemessen)

Nachdem diese Aufteilung erfolgt ist, ermittelt der Händler das Verhältnis, nach dem im Vorjahr die Belieferung aus den verschiedenen Marktgebieten erfolgte. Da der „Rucksack“ sich auf die Leistung bezieht, erfolgt auch die Ermittlung dieses Bezugsverhältnisses auf Basis der Leistungen für den Spitzenlastfall der jeweiligen Einspeisestation des GWJ 2005/06. Hierbei sind die bereits nach 1. und 2. zugeordneten Ausspeisestellen geeignet zu berücksichtigen.

### **Beispiel:**

**Ein örtliches Verteilnetz wird von drei Netzbetreibern aufgespeist, die jeweils ein Marktgebiet aufspannen. Netzbetreiber 1 transportiert 20% der Gesamtleistung in ein netzhydraulisch vom Rest des Netzes getrenntes L-Gas Netz (netzhydraulische Zuordnung). Die verbleibenden 80% der Gesamtleistung werden von Netzbetreiber 2 und 3 für das H-Gas Netz vorgehalten. In diesem Netz befindet sich ein Industriekunde, der durch einen Drittlieferanten eindeutig, auf-**

## Anlage 7 zur Kooperationsvereinbarung

grund der Lieferkette dem Marktgebiet, das von Netzbetreiber 3 aufgespannt wird, zugeordnet werden kann (vertragliche Zuordnung). Für den Industriekunden werden 10% der Gesamtleistung vorgehalten. Die verbleibenden 70% der Leistung werden z.B. zu 40% aus dem Marktgebiet des Netzbetreibers 3 und zu 30% aus dem Marktgebiet des Netzbetreibers 2 vorgehalten. Da durch die netzhydraulische und vertragliche Zuordnung bereits 30% der Leistung zugeordnet ist, sind die verbleibenden 70% entsprechend ratierlich aufzuteilen. Damit dies diskriminierungsfrei erfolgt, wird das entsprechende Verhältnis bei den o.g. Kategorien a, b und c angewendet:

- a. Lastprofilkunden Haushalt 30/40  
(bzw. 42,9/57,1 bezogen auf die nicht zugeordneten Ausspeisestellen);
- b. Lastprofilkunden Gewerbe 30/40  
(bzw. 42,9/57,1 bezogen auf die nicht zugeordneten Ausspeisestellen);
- c. Industriekunden 30/40  
(bzw. 42,9/57,1 bezogen auf die nicht zugeordneten Ausspeisestellen).

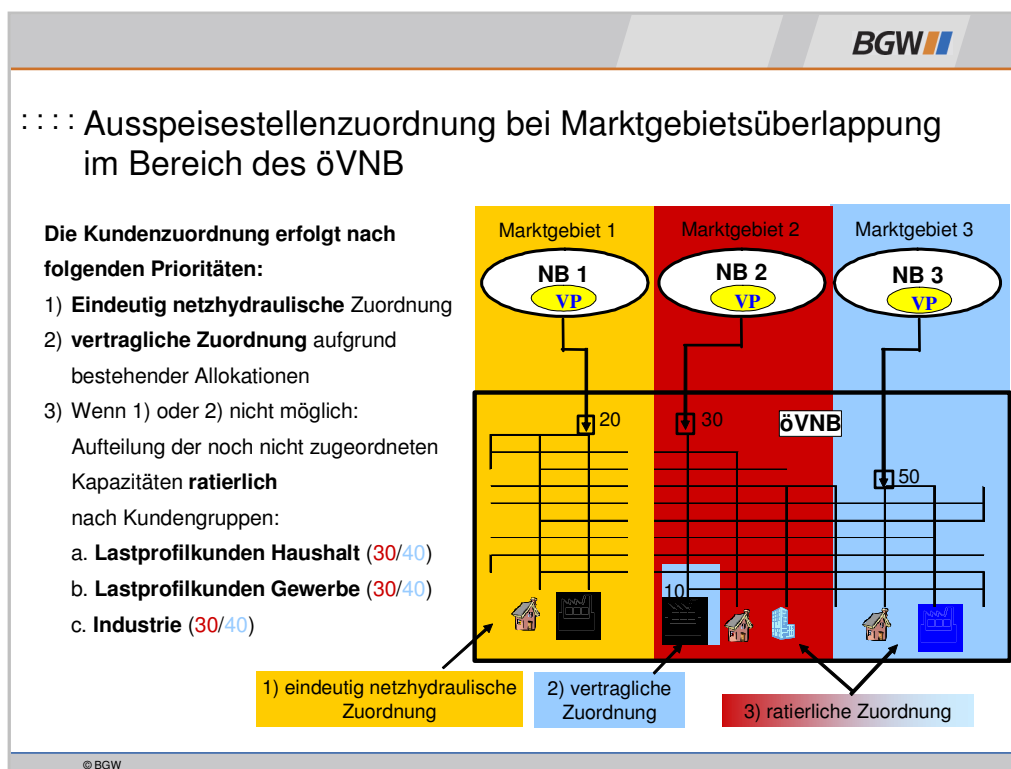


Bild: Ausspeisestellenzuordnung bei Marktgebietsüberlappung im Bereich des öVNB

Nachdem die Ausspeisestellen den entsprechenden Kategorien zugeordnet worden sind und die anteiligen Verhältnisse der jeweiligen Marktgebiete feststehen, müssen die Ausspeistellen innerhalb der o.g. Kategorien (a., b., c.) zugeordnet werden. Hier-

## **Anlage 7 zur Kooperationsvereinbarung**

für sollten Kriterien gefunden werden, die unternehmensspezifisch verschieden sein können, aber die mittels einer im jeweiligen Unternehmen vorhandenen IT verarbeitbar sind. Diese können sein:

1. Messstellenummer (sofern bereits vergeben)
2. Zählernummer
3. Kundennummer
4. Abrechnungssystem-/Vertragsnummer
5. Alphabet (Nachname)
6. Straße bzw. Hausnummer (gerade, ungerade)
7. ....

Da die Zuordnung initial zum 01. Oktober 2006 erfolgen muss, muss das gewählte Kriterium nur für den Zeitpunkt der Zuordnung stabil sein. Empfehlenswert ist die Vergabe anhand der Messstellenummer, da diese sich weder bei einem Kundenwechsel (z.B. Mieterauszug) noch bei einem Zählerwechsel oder einer Straßenumbenennung ändert. Allerdings sind Messstellenummern derzeit i.d.R noch nicht vergeben. Ggf. können mit der Kunden- bzw. Ausspeisestellenzuordnung auch Messstellenummern durch den Netzbetreiber vergeben werden.

Nach erfolgter Zuordnung ist die Ausspeisestelle dem Marktgebiet zugeordnet und ein Marktgebietswechsel kann nur noch nach erfolgter Kapazitätsprüfung stattfinden. Das gewählte Kriterium kann sich nach der Zuordnung ändern, ohne das hierdurch die initiale Zuordnung geändert wird. Wird z.B. die Zählernummer als Kriterium gewählt, so kann nach erfolgter Zuordnung der Zähler und somit die Zählernummer gewechselt werden, die Zuordnung wird hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt.

Nach Festlegung des Kriteriums erfolgt die Zuordnung für jede Kategorie (a., b., c.) entsprechend des prozentualen Bezugverhältnisses aus den Marktgebieten. Dies kann z.B. mit einem Zufallsgenerator erfolgen. Alternativ kann auch eine Zuordnung nach geraden bzw. ungeraden Nummern erfolgen, sofern das Kriterium numerisch ist.

## Ausspeisestellenzuordnung bei Marktgebietsüberlappung auf den verschiedenen Netzebenen

Jede Ausspeisestelle eines Netzes gehört nach Maßgabe einer initialen Zuordnung auf Basis folgender Kriterien nur einem Marktgebiet an:

Die Ausspeisestellenzuordnung erfolgt auf allen Netzebenen (lokal, regional, überregional) grundsätzlich nach denselben diskriminierungsfreien Prinzipien.

Liegt ein Netz ausschließlich in einem Marktgebiet, gehören alle Ausspeisestellen dieses Netzes diesem Marktgebiet an. Liegt ein Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet, bedarf es einer eindeutigen Zuordnung jeder einzelnen Ausspeisestelle zu den jeweiligen Marktgebieten.

Abweichend hiervon sind die Ausspeisestellen, die den Ausspeisestellen bei Letztverbrauchern vorgelagert sind, ratierlich den Marktgebieten zuzuordnen. Entsprechend dieser ratierlichen Zuordnung kann jede Ausspeisestelle bei Letztverbrauchern einem der Marktgebiete zugeordnet werden.

Sofern der öVNB direkt an die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber angeschlossen ist, kann das entsprechende Bezugsverhältnis pro Marktgebiet durch den Handelsbereich des Stadtwerkes ermittelt werden. Ist der öVNB jedoch an einen RNB angeschlossen, der wiederum durch mehrere marktgebietsaufspannende Netzbetreiber aufgespeist wird, so benötigt das Stadtwerk die Unterstützung der vorgelagerten Lieferanten. Diese müssen dem Stadtwerk mitteilen, zu welchen Anteilen sie das Gas aus welchen Marktgebieten beziehen. Das Stadtwerk legt dann dieses genannte Verhältnis für die ratierliche Aufteilung zugrunde.

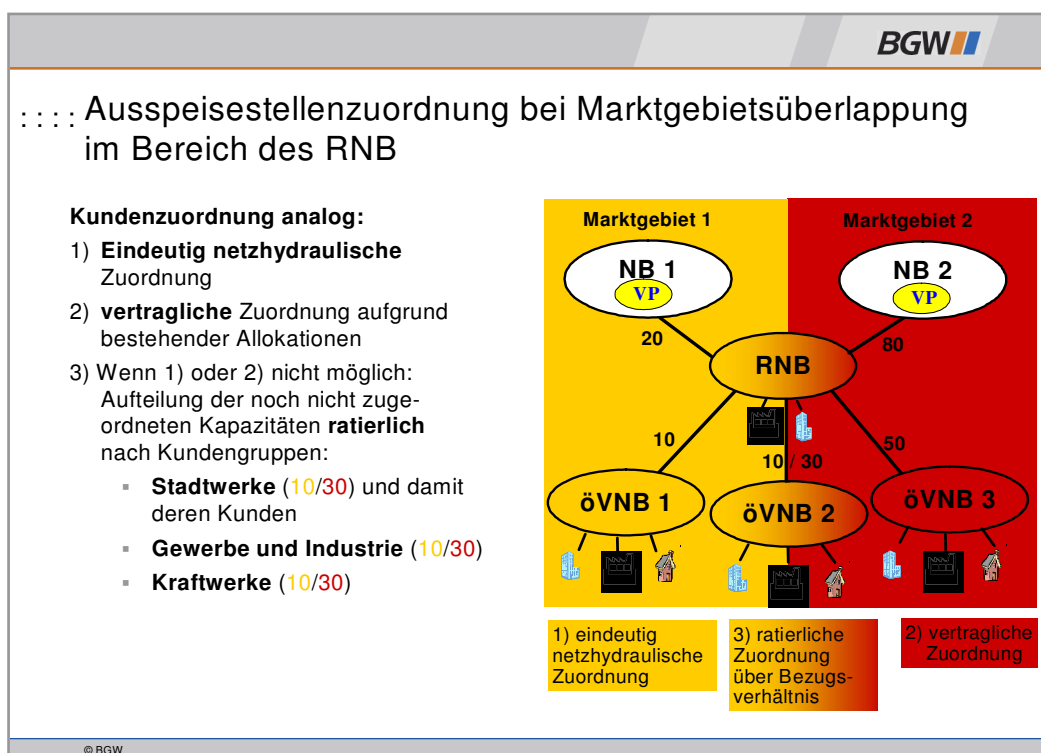


Bild: Ausspeisestellenzuordnung bei Marktgebietsüberlappung im Bereich des RNB

### **Besonderheiten**

#### **Ausspeisestellen mit unterbrechbaren Transportverträgen**

Grundsätzlich sind alle Ausspeisestellen von Letztverbrauchern einem Marktgebiet zuzuordnen. Ist eine Ausspeisestelle einem Marktgebiet zugeordnet, so ist für sie die Kapazität bis zum virtuellen Handelpunkt garantiert (Rucksack). Eine Besonderheit zu dieser Systematik stellen die Ausspeisestellen dar, über die Letztverbraucher mit unterbrechbaren Transportverträgen erreicht werden. Auch diese werden entsprechend den o.g. Regeln einem Marktgebiet zugeordnet. Die Zuordnung beschränkt sich in diesem Fall auf die unterbrechbare Transportkapazität. Soll die unterbrechbare Kapazität in eine feste Kapazität umgewandelt werden, hat zunächst eine Kapazitätsprüfung zu erfolgen.

#### **Datenerfassung und Ablage**

Die Ausspeisestellenzuordnung hat durch die Händler mit Unterstützung durch die Netzbetreiber zu erfolgen. Nach erfolgter Zuordnung ist diese dem Netzbetreiber bekannt zu machen. Der Netzbetreiber muss die entsprechenden Daten in einer elektronischen Datenbank (Zuordnungsverzeichnis) ablegen. Um einen Lieferantenwechsel zu ermöglichen, muss die Zuordnung neuen Lieferanten bekannt gemacht werden.

Es wird empfohlen, hierbei nach folgenden Alternativen vorzugehen:

- i) Nennung des Marktgebietes auf der Rechnung und/oder
- ii) Mitteilung der Messstellenummer  
Mit der Zuordnung der Ausspeisestellen zu den Marktgebieten, sollte gleichzeitig eine Messstellenummer vergeben werden. Sowohl Messstellenummer als auch die entsprechende Zuordnung sind in der Datenbank zu erfassen. Dem jeweiligen Letztverbraucher ist in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen der Rechnungsstellung, die Messstellenummer zu nennen.

Potentielle neue Lieferanten können bei den Letztverbrauchern die Messstellenummer erfragen. Mit Hilfe dieser Messstellenummer können Sie

## **Anlage 7 zur Kooperationsvereinbarung**

dann beim Netzbetreiber die Marktgebietszuordnung erfragen. Dies kann telefonisch aber auch elektronisch erfolgen, z.B. durch Eingabe der Messstellennummer ins Internet, worüber dann die Marktgebietszuordnung benannt wird.